Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2194

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 80606 — 4385/60

Bonn, den 5. November 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit

nebst Begründung sowie Abdruck des Abkommens mit Protokoll über Sachleistungen, Schlußprotokoll und der Denkschrift zu dem Abkommen, dem Protokoll über Sachleistungen und dem Schlußprotokoll mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 224. Sitzung am 28. Oktober 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 20. April 1960 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit mit dem Protokoll über Sachleistungen und dem Schlußprotokoll zu diesem Abkommen vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen, einschließlich des Protokolls über Sachleistungen und des Schlußprotokolls, wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 50 Abs. 2 mit dem Protokoll über Sachleistungen und dem Schlußprotokoll in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen, das Protokoll über Sachleistungen und das Schlußprotokoll bedürfen der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 GG erforderlich, weil das Verwaltungsverfahren der Länder im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 38 und 39 Abs. 2 des Abkommens zu regeln ist.

Zu Artikel 2

Das Abkommen nebst den Protokollen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 GG.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Abkommen und die Protokolle in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit

Convention on Social Security between the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

— ENTSCHLOSSEN, auf sozialem Gebiet zusammenzuarbeiten,

IN BESTÄTIGUNG DES GRUNDSATZES, daß die Staatsangehörigen einer Vertragspartei bei Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung erfahren sollen wie deren Staatsangehörige,

VON DEM WUNSCHE GELEITET, diesem Grundsatz Wirksamkeit zu verleihen und Regelungen zu treffen, um Personen, die sich aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen begeben, in den Stand zu setzen, die nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei erworbenen Rechte aufrechtzuerhalten oder entsprechende Rechte nach den Rechtsvorschriften der zweiten Vertragspartei zu erwerben,

FERNER VON DEM WUNSCHE GELEITET, Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien zurückgelegten Versicherungszeiten für die Feststellung des Leistungsanspruchs zusammenzurechnen —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

and

THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND

BEING RESOLVED to co-operate in the social field,

AFFIRMING THE PRINCIPLE that the nationals of one Contracting Party should receive under the social security legislation of the other equal treatment with the nationals of the latter,

DESIROUS of giving effect to this principle and of making arrangements enabling persons who go from the territory of one Party to the territory of the other to keep the rights which they have acquired under the legislation of the former Party or to acquire corresponding rights under the legislation of the latter,

DESIROUS FURTHER of making arrangements for insurance periods completed under the legislation of the two Parties to be added together for the purpose of determining the right to receive benefit,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:—

TEIL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:

1. „Bundesrepublik"
   die Bundesrepublik Deutschland,
   „Vereinigtes Königreich"
   das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;
2. „Hoheitsgebiet"
   in bezug auf die Bundesrepublik den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
   in bezug auf das Vereinigte Königreich England, Schottland, Wales, Nordirland und die Insel Man;
3. „Staatsangehöriger"
   in bezug auf die Bundesrepublik einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

PART I

Definitions and Scope

Article 1

For the purpose of the present Convention—

(1) "the Federal Republic"
means the Federal Republic of Germany
and "the United Kingdom"
means the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

(2) "territory"
means in relation to the Federal Republic, the area in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force,
and, in relation to the United Kingdom, England, Scotland, Wales, Northern Ireland and the Isle of Man;

(3) "national"
means, in relation to the Federal Republic, a German within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic,

in bezug auf das Vereinigte Königreich einen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und seiner Kolonien;

and, in relation to the United Kingdom, a citizen of the United Kingdom and Colonies;

4. „Rechtsvorschriften"
die in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften, die in irgendeinem Teil des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei in Kraft sind;

(4) "legislation"
means the legislation specified in Article 2 in force in any part of the territory of one (or the other) Contracting Party;

5. „Zuständige Behörde"
in bezug auf die Bundesrepublik den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

in bezug auf das Vereinigte Königreich je nach Sachlage den Minister für Renten und Staatliche Versicherung (Minister of Pensions and National Insurance), das Ministerium für Arbeit und Staatliche Versicherung für Nordirland (Ministry of Labour and National Insurance for Northern Ireland) oder das Amt für soziale Angelegenheiten der Insel Man (the Isle of Man Board of Social Services);

(5) "competent authority"
means, in relation to the Federal Republic the Federal Minister of Labour and Social Affairs,

and, in relation to the United Kingdom, the Minister of Pensions and National Insurance, the Ministry of Labour and National Insurance for Northern Ireland or the Isle of Man Board of Social Services, as the case may require;

6. „Träger"
die Einrichtung oder die Behörde, der die Anwendung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;

(6) "social security authority"
means the institute or authority appropriate for the application of the legislation, or any part thereof, specified in Article 2;

7. „Zuständiger Träger"
in bezug auf die Bundesrepublik den von der zuständigen Behörde bestimmten Träger oder den Träger, bei dem die betreffende Person im Zeitpunkt des Antrages auf Leistungen versichert ist, oder gegen den sie Anspruch auf Leistungen hat oder haben würde, wenn sie sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik befände,

in bezug auf das Vereinigte Königreich je nach Sachlage den Minister für Renten und Staatliche Versicherung (Minister of Pensions and National Insurance), das Ministerium für Arbeit und Staatliche Versicherung für Nordirland (Ministry of Labour and National Insurance for Northern Ireland), das Amt für Soziale Angelegenheiten der Insel Man (the Isle of Man Board of Social Services) oder die gesetzlich bestellten Behörden, die über die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zu entscheiden haben;

(7) "competent social security authority"
means, in relation to the Federal Republic, the social security authority specified by the competent authority, or the social security authority with which the person concerned is insured at the time of the claim to benefit, or with which he has title to benefit, or would have title if he were in the territory of the Federal Republic,

and, in relation to the United Kingdom, the Minister of Pensions and National Insurance, the Ministry of Labour and National Insurance for Northern Ireland, the Isle of Man Board of Social Services or the statutory authorities appointed to determine questions under the legislation of the United Kingdom, as the case may require;

8. „Deutscher Träger"
einen Träger mit Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik;

(8) "German social security authority"
means a social security authority located in the territory of the Federal Republic of Germany;

9. „Beschäftigter"
eine Person, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei als beschäftigte Person gilt oder wie eine solche behandelt wird;

„Beschäftigung"
eine Tätigkeit als Beschäftigter, wobei sich die Worte „beschäftigen" und „Arbeitgeber" auf eine solche Tätigkeit beziehen;

(9) "employed person"
means a person who comes within the definition of an employed person or a person who is treated as such in the legislation of one (or the other) Contracting Party,

"employment"
means employment as an employed person, and the words "employ" and "employer" refer to such employment;

10. „Familienangehöriger"
in bezug auf die Bundesrepublik eine Person, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für die betreffende Leistung als Angehöriger oder Familienangehöriger gilt,

in bezug auf das Vereinigte Königreich eine Person, die als solcher nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für den Anspruch auf eine Leistung für Familienangehörige behandelt wird;

(10) "dependant"
means, in relation to the Federal Republic, a person who, for the purpose of the benefit in question, comes within the definition of a dependant in German legislation,

and, in relation to the United Kingdom, a person who would be treated as such for the purpose of any claim to receive benefit for a dependant under the legislation of the United Kingdom;

11. „Beitragszeit"
eine Zeit, für die Beiträge nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei für die betreffende Leistung entrichtet worden sind oder als entrichtet gelten;

(11) "contribution period"
means a period in respect of which contributions, appropriate to the benefit in question, have been paid or treated as paid under the legislation of one (or the other) Party;

12. „Gleichgestellte Zeit"
in bezug auf die Bundesrepublik eine Ersatz-, Ausfall-, Zurechnungs- oder Beschäftigungszeit im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften, soweit die Zeiten nach diesen Rechtsvorschriften einer Beitragszeit gleichgestellt sind,

in bezug auf das Vereinigte Königreich eine Zeit, für die Beiträge nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die betreffende Leistung gutgeschrieben worden sind;

(12) "equivalent period"
means, in relation to the Federal Republic, a substitute period, an excluded period, a reckonable period, or a period of uninsurable employment (Beschäftigungszeit) as defined in German legislation, to the extent that it is treated as equivalent to a contribution period in accordance with that legislation,

and, in relation to the United Kingdom, a period in respect of which contributions, appropriate to the benefit in question, have been credited under the legislation of the United Kingdom;

13. „Leistung"
jede nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei zu gewährende Rente, Beihilfe, einmalige oder sonstige Geldleistung einschließlich aller Zuschüsse und Zulagen;

(13) "benefit"
means any pension, allowance, grant or other cash benefit, provided under the legislation of one (or the other) Party, and includes any increase in the benefit and any additional allowance payable therewith;

14. „Leistungen bei Krankheit"
in bezug auf die Bundesrepublik die nach den deutschen Rechtsvorschriften für den Fall der Krankheit zu gewährenden Geldleistungen,

in bezug auf das Vereinigte Königreich das Krankengeld im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs mit Ausnahme der Invaliditätsrente;

(14) "sickness benefit"
means, in relation to the Federal Republic, cash sickness benefit payable under German legislation,

and, in relation to the United Kingdom, sickness benefit, as defined in the legislation of the United Kingdom, other than invalidity pension;

15. „Invaliditätsrente"
in bezug auf die Bundesrepublik die nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherungen zu gewährende Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit einschließlich der Bergmannsrente,

in bezug auf das Vereinigte Königreich das Krankengeld im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, das einer Person für einen Zeitraum zu gewähren ist, in dem sie invalide im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften ist und für den sie nach diesen Rechtsvorschriften Anspruch auf Invaliditätsrente hat oder hätte, wenn sie die nach diesen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen erfüllen würde;

(15) "invalidity pension"
means, in relation to the Federal Republic, a pension (including a miner's pension) payable under German legislation concerning pensions insurance in the case of inability to follow a former occupation or incapacity for employment,

and, in relation to the United Kingdom, sickness benefit, as defined in the legislation of the United Kingdom, which is payable to a person in respect of any period during which he is an invalid, as defined in German legislation, and for which he is entitled to receive an invalidity pension under that legislation or would be so entitled if he satisfied the other conditions laid down by that legislation;

16. „Altersrente"
in bezug auf die Bundesrepublik das nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherungen zu gewährende Altersruhegeld,

in bezug auf das Vereinigte Königreich die auf Beiträgen beruhende Altersrente oder die Ruhestandsrente im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs;

(16) "old age pension"
means, in relation to the Federal Republic, a retirement benefit payable under German legislation concerning pensions insurance,

and, in relation to the United Kingdom, a contributory old age pension or retirement pension, as defined in the legislation of the United Kingdom;

17. „Hinterbliebenenrenten"
in bezug auf die Bundesrepublik die nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherungen zu gewährenden Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten,

in bezug auf das Vereinigte Königreich die Witwenrenten, Witwengrundrenten, Witwenbeihilfen sowie die Beihilfe für verwitwete Mütter mit Ausnahme des Teils der Beihilfe, der für das erste Kind gewährt wird, und der Zuschüsse, die für jedes weitere Kind gewährt werden;

(17) "survivor's benefit"
means, in relation to the Federal Republic, a widow's pension, widower's pension or former spouse's pension, payable under German legislation concerning pensions insurance,

and, in relation to the United Kingdom, a widow's pension, widow's basic pension, widow's allowance or widowed mother's allowance, excluding any part of that allowance payable for her first child and any increase payable for any other child;

18. „Waisenrenten"
in bezug auf die Bundesrepublik die nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherungen zu gewährenden Waisenrenten,

(18) "orphan's benefit"
means, in relation to the Federal Republic, an orphan's pension payable under German legislation concerning pensions insurance,

in bezug auf das Vereinigte Königreich die Beihilfe für Waisen (guardians allowance), den Teil der Beihilfe für verwitwete Mütter, der für das erste Kind gewährt wird, und die Zuschüsse, die für jedes weitere Kind gewährt werden, sowie die besondere Kinderbeihilfe (child's special allowance);

19. „Familienbeihilfen"
in bezug auf die Bundesrepublik das Kindergeld und das im Saarland zu gewährende Frauen- oder Unterhaltsgeld,

in bezug auf das Vereinigte Königreich die Familienbeihilfen im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs;

20. „Schiff" oder „Luftfahrzeug"
in bezug auf die Bundesrepublik ein Seefahrzeug, das nach den deutschen Rechtsvorschriften die Bundesflagge führt, oder ein Luftfahrzeug, das in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen ist,

in bezug auf das Vereinigte Königreich ein Seefahrzeug, das im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs registriert ist, oder jedes andere britische Seefahrzeug, dessen Eigentümer — oder bei mehreren Eigentümern dessen geschäftsführender Eigentümer — oder dessen Geschäftsführer sich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs nicht nur vorübergehend aufhält oder dort seinen Hauptbetriebssitz hat, oder ein Luftfahrzeug, das in diesem Hoheitsgebiet registriert ist und dessen Eigentümer — oder bei mehreren Eigentümern dessen geschäftsführender Eigentümer — sich in diesem Hoheitsgebiet nicht nur vorübergehend aufhält oder dort seinen Hauptbetriebssitz hat.

and, in relation to the United Kingdom, a guardian's allowance, that part of a widowed mother's allowance payable for her first child or any increase of a widowed mother's allowance payable for any other child, or a child's special allowance;

(19) "family allowance"
means, in relation to the Federal Republic, a children's allowance as defined in German legislation, or a wife's allowance or maintenance allowance payable in the Saar,

and, in relation to the United Kingdom, a family allowance as defined in the legislation of the United Kingdom;

(20) "vessel" or "aircraft"
means, in relation to the Federal Republic, a seagoing ship which flies the Federal flag in accordance with German legislation or an aircraft which is included in the register of German aircraft.

and, in relation to the United Kingdom, a seagoing ship or vessel, registered in the territory of the United Kingdom, or any other British seagoing ship or vessel of which the owner (or managing owner, if there is more than one owner) or manager resides or has his principal place of business in the territory of the United Kingdom, or an aircraft, registered in that territory, of which the owner (or managing owner, if there is more than one owner) resides or has his principal place of business in that territory.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen findet Anwendung:

a) in bezug auf das Vereinigte Königreich auf

(i) das Gesetz über die Staatliche Versicherung von 1946 (National Insurance Act, 1946),

das Gesetz über die Staatliche Versicherung (Nordirland) von 1946 (National Insurance Act — Northern Ireland — 1946),

das Gesetz über die Staatliche Versicherung (Insel Man) von 1948 (National Insurance Act — Isle of Man — 1948),

die vor dem 5. Juli 1948 geltenden Rechtsvorschriften, an deren Stelle diese Gesetze getreten sind;

(ii) das Gesetz über die Staatliche Versicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) von 1946 (National Insurance — Industrial Injuries — Act, 1946),

das Gesetz über die Staatliche Versicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten — Nordirland) von 1946 (National Insurance — Industrial Injuries — Act — Northern Ireland — 1946),

das Gesetz über die Staatliche Versicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten — Insel Man) von 1948 (National Insurance — Industrial Injuries — Act — Isle of Man — 1948);

(iii) das Gesetz über die Familienbeihilfen von 1945 (Family Allowances Act, 1945), das

Article 2

(1) The provisions of the present Convention shall apply—

(a) in relation to the United Kingdom, to—

(i) the National Insurance Act, 1946, the National Insurance Act (Northern Ireland), 1946, the National Insurance (Isle of Man) Act, 1948, and the legislation in force before the 5th July, 1948, which was replaced by those Acts;

(ii) the National Insurance (Industrial Injuries) Act, 1946, the National Insurance (Industrial Injuries) Act (Northern Ireland), 1946, and the National Insurance (Industrial Injuries) (Isle of Man) Act, 1948;

(iii) the Family Allowances Act, 1945, the Family Allowances Act (Northern Ireland),

Gesetz über die Familienbeihilfen (Nordirland) von 1945 (Family Allowances Act — Northern Ireland — 1945) und das Gesetz über die Familienbeihilfen (Insel Man) von 1946 (Family Allowances Act — Isle of Man — 1946);

b) in bezug auf die Bundesrepublik auf die Rechtsvorschriften über

(i) die Krankenversicherung,

(ii) die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung, die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung,

(iii) die Unfallversicherung,

(iv) das Kindergeld und das im Saarland zu gewährende Frauen- oder Unterhaltsgeld,

(v) die Altershilfe für Landwirte.

(2) Soweit nicht die Absätze (3), (4) und (5) etwas anderes bestimmen, findet das Abkommen auch auf Rechtsvorschriften Anwendung, welche die in Absatz (1) bezeichneten Rechtsvorschriften ändern, ergänzen oder zusammenfassen.

(3) Dieses Abkommen findet auf Rechtsvorschriften Anwendung, welche die bestehenden Rechtsvorschriften auf neue Personengruppen ausdehnen, sofern nicht die zuständige Behörde einer Vertragspartei gegenüber der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei binnen drei Monaten nach der in Artikel 38 Buchstabe (b) vorgesehenen Unterrichtung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(4) Dieses Abkommen findet auf Rechtsvorschriften, die sich auf einen durch die in Absatz (1) bezeichneten Rechtsvorschriften nicht erfaßten Zweig der Sozialen Sicherheit beziehen, nur Anwendung, wenn die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

(5) Dieses Abkommen findet auf Änderungen und Ergänzungen der in Absatz (1) bezeichneten Rechtsvorschriften, die sich aus einem Gegenseitigkeitsabkommen über Soziale Sicherheit mit einem oder mehreren anderen Ländern oder aus einer für eine Vertragspartei verbindlichen Rechtsvorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, nur Anwendung, wenn die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

1945, and the Family Allowances (Isle of Man) Act, 1946;

(b) in relation to the Federal Republic, to the legislation concerning—

(i) sickness insurance;

(ii) pensions insurance for manual workers, for salaried workers and for miners, and the special Saar Scheme for iron and steel workers;

(iii) accident insurance;

(iv) children's allowances, and, in the Saar, wive's allowances and maintenance allowances;

(v) old age assistance for farmers.

(2) Subject to the provisions of paragraphs (3), (4) and (5) of this Article, the Convention shall apply also to any legislation which amends, supplements or consolidates the legislation specified in paragraph (1) of this Article.

(3) The Convention shall apply to any legislation which extends the existing legislation to new classes of persons, unless, within three months of the date when information concerning the said legislation is given in accordance with the provisions of paragraph (b) of Article 38 of the Convention, the competent authority of one Contracting Party gives notice to the competent authority of the other Party that it shall not so apply.

(4) The Convention shall apply to any legislation which relates to a branch of social security not covered by the legislation specified in paragraph (1) of this Article only if the two Parties make an agreement to that effect.

(5) The Convention shall apply to legislation which amends or supplements the legislation specified in paragraph (1) of this Article for the purpose of giving effect to a reciprocal agreement on social security concluded with one or more other countries, or a Regulation, promulgated by the European Economic Community, which is binding on one of the Parties, only if the two Parties make an agreement to that effect.

TEIL II

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

(1) Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei hat die Rechte und unterliegt den Pflichten nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei unter denselben Bedingungen wie ein Staatsangehöriger der letzteren, soweit nicht Artikel 49 etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit nicht die Absätze (3) und (4) sowie die Artikel 13, 17 und 27 etwas anderes bestimmen, wird eine Person, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befindet oder sich dort gewöhnlich aufhält, für den Anspruch auf eine Leistung oder die Gewährung einer Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei so behandelt, als ob sie sich in deren Hoheitsgebiet befände oder sich dort gewöhnlich aufhielte.

PART II

General Provisions

Article 3

(1) Subject to the provisions of Article 49 of the present Convention, a national of one Contracting Party shall enjoy the rights, and shall be subject to the obligations, of the legislation of the other Party under the same conditions as a national of the latter Party.

(2) Subject to the provisions of paragraphs (3) and (4) of this Article and of Articles 13, 17 and 27 of the Convention, a person who is in, or resident in, the territory of one Party shall be treated as if he were, respectively in, or resident in, the territory of the other Party for the purpose of entitlement to claim, or to receive payment of, any benefit under the legislation of the latter Party.

(3) Absatz (2) gilt nicht für die Beihilfen für Hausentbindungen (home confinement grants) und das Arbeitslosengeld nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs sowie für die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien.

(4) Deutsche Rechtsvorschriften, nach denen die Zahlung von Leistungen in das Ausland davon abhängig ist, daß der Berechtigte dem zuständigen Träger seinen Aufenthaltsort mitteilt oder sich auf Verlangen dieses Trägers von Zeit zu Zeit bei einer von ihm zu bezeichnenden Stelle vorstellt, werden durch Absatz (2) nicht berührt.

(5) Die Bestimmungen des Abkommens, die nur für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien gelten, finden auch auf Personen Anwendung, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, jedoch ihren Anspruch auf Leistungen aus der Versicherung eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei ableiten.

(6) Soweit nicht Artikel 7 etwas anderes bestimmt, findet das Abkommen auf die in Artikel 13 Absatz (1) Satz 1 des am 3. August 1959 in Bonn unterzeichneten Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen genannten Mitglieder einer Truppe und eines zivilen Gefolges sowie auf deren Angehörige, soweit es sich um eine Truppe des Vereinigten Königreichs und deren ziviles Gefolge handelt, in gleicher Weise Anwendung wie auf andere Personen.

Artikel 4

(1) Die Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik gewöhnlich aufhalten und nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs auf Grund ihrer Beschäftigung Beiträge entrichtet haben, sind nach Maßgabe der Absätze (2) und (3) berechtigt, sich nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung und über die Rentenversicherungen freiwillig weiterzuversichern, soweit nicht Artikel 36 Absatz (2) etwas anderes bestimmt.

(2) In den Fällen des Absatzes (1) gilt für die freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung folgendes:

a) Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, in denen die betreffende Person auf Grund einer Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs versichert war, stehen Versicherungszeiten in der Krankenversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften gleich;

b) die Weiterversicherung ist nur zulässig, wenn sie bei dem zuständigen Träger binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt beantragt wird, seit dem die betreffende Person sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik befindet oder mit dem der Zeitraum, für den zuletzt Beiträge nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs entrichtet wurden, abgelaufen oder zu dem das Abkommen in Kraft getreten ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt am spätesten liegt.

(3) In den Fällen des Absatzes (1) gilt für die freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung folgendes:

a) Beiträge, welche die betreffenden Personen auf Grund ihrer Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs entrichtet haben, stehen Beiträgen gleich, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für eine versicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet worden sind;

(3) The provisions of paragraph (2) of this Article shall not apply to home confinement grant or unemployment benefit payable under the legislation of the United Kingdom, or to family allowances payable under the legislation of either Party.

(4) Where, under German legislation, payment of benefit to a person outside the territory of the Federal Republic is subject to the condition that he informs the competent social security authority of his address, or, at the request of that authority, reports from time to time at a specified office, this condition shall apply to the payment of benefit made by virtue of paragraph (2) of this Article.

(5) Any provisions of the present Convention which apply to nationals of either Party shall apply also to persons who are not nationals of either Party but whose claim to benefit is based on the insurance of a national of either Party.

(6) Subject to the provisions of Article 7 of the Convention, the Convention shall apply to those members of the forces, members of the civilian component and their dependants, who are mentioned in the first sentence of paragraph (1) of Article 13 of the Agreement to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany, signed at Bonn on the 3rd August, 1959, in so far as that Agreement relates to the Forces of the United Kingdom and their civilian component, in the same way as the Convention applies to other persons.

Article 4

(1) Subject to the provisions of paragraph (2) of Article 36 of the present Convention, and in accordance with the provisions of paragraphs (2) and (3) of this Article, where a national of either Contracting Party who is ordinarily resident in the territory of the Federal Republic has paid contributions as an employed person under the legislation of the United Kingdom, he shall be entitled voluntarily to continue insurance under German legislation concerning sickness insurance and pensions insurance.

(2) For the purpose of applying the provisions of paragraph (1) of this Article in the case of voluntarily continued sickness insurance, the following shall apply—

(a) any contribution period or equivalent period, completed by a person under the legislation of the United Kingdom as an employed person, shall be treated as a period of sickness insurance completed under German legislation;

(b) continued insurance shall not be allowed unless an application is made to the competent social security authority within three months of the date of arrival in the territory of the Federal Republic, or of the expiry of the period covered by the last contribution paid under the legislation of the United Kingdom, or of the date on which the present Convention enters into force, whichever is the latest.

(3) For the purpose of applying the provisions of paragraph (1) of this Article in the case of voluntarily continued pensions insurance —

(a) any contribution, paid by a person under the legislation of the United Kingdom as an employed person, shall be treated as a contribution paid under German legislation for a compulsorily insurable employment;

b) war die betreffende Person zuletzt im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs beschäftigt und erfüllt sie die Voraussetzungen für die Weiterversicherung sowohl in der Rentenversicherung der Arbeiter als auch in der Rentenversicherung der Angestellten, so kann sie die Weiterversicherung nur in dem Versicherungszweig durchführen, der nach der Art der im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs zuletzt ausgeübten Beschäftigung zuständig sein würde, wenn diese Beschäftigung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik ausgeübt worden wäre;

c) hat die Person im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt, die nach den deutschen Rechtsvorschriften nicht versicherungspflichtig gewesen wäre, so kann sie die Weiterversicherung nur in der Rentenversicherung der Angestellten durchführen;

d) läßt sich die Art der Beschäftigung, welche die Person im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs zuletzt ausgeübt hat, nicht mehr feststellen, so kann sie die Weiterversicherung nur in der Rentenversicherung der Arbeiter durchführen.

(b) where a person was last employed in the territory of the United Kingdom and satisfies the conditions for continuing as a contributor in the pensions insurance scheme for manual workers, and also in the pensions insurance scheme for salaried workers, he can be insured only in that branch of continued insurance which would have been appropriate to the type of employment which he was last following in the United Kingdom, had that employment been followed in the Federal Republic;

(c) where a person was last employed in the territory of the United Kingdom in employment which would not have been compulsorily insurable under German legislation, he shall be entitled to continue insurance only in the pensions insurance scheme for salaried workers;

(d) where the kind of employment last followed by a person in the territory of the United Kingdom cannot be established, he shall be entitled to continue insurance only in the pensions insurance scheme for manual workers.

Artikel 5

(1) Befindet sich ein Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, so finden auf ihn die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei Anwendung, soweit nicht die Absätze (2) und (3) und die Artikel 6, 7 und 8 etwas anderes bestimmen; ist er in diesem Hoheitsgebiet beschäftigt, so finden die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei auf sein Beschäftigungsverhältnis auch Anwendung, wenn sein Arbeitgeber sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhält oder dort seinen Hauptbetriebssitz hat.

(2) Wird eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat und bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der dort einen Betriebssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von diesem Arbeitgeber im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt, so gelten für sie für einen Zeitraum von zwölf Monaten die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als ob sie in deren Hoheitsgebiet beschäftigt wäre. Wird die Beschäftigung im Hoheitsgebiet der zweiten Vertragspartei über die ersten zwölf Monate hinaus fortgesetzt, so finden auf sie die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei weiterhin für einen bestimmten Zeitraum Anwendung, vorausgesetzt, daß die zuständige Behörde der zweiten Vertragspartei oder die von ihr bestimmte Stelle hierzu vor Ablauf der ersten zwölf Monate ihre Zustimmung gegeben hat.

(3) Für Personen, die als Mitglieder des fahrenden Personals bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das für Rechnung Dritter oder auf eigene Rechnung die Beförderung von Fahrgästen oder Gütern auf der Straße oder auf dem Schienenweg durchführt, gilt folgendes:

a) Soweit nicht die Buchstaben (b) und (c) etwas anderes bestimmen, finden auf Personen, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das seinen Hauptbetriebssitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat, die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei Anwendung, auch wenn die Personen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind;

b) soweit nicht Buchstabe (c) etwas anderes bestimmt, finden auf Personen, die bei einer Zweigstelle oder einer ständigen Vertretung beschäf-

Article 5

(1) Subject to the provisions of paragraphs (2) and (3) of this Article and of Articles 6, 7 and 8 of the present Convention, where a national of either Contracting Party is in the territory of one Party, the legislation of that Party shall apply to him; and, if he is employed in that territory, that legislation shall apply to his employment, even if his employer is ordinarily resident in the territory of the other Party or has his principal place of business in that territory.

(2) Where a person, who is ordinarily resident in the territory of one Party and in the service of an employer who has a place of business or is ordinarily resident in that territory, is employed by that employer in the territory of the other Party, the legislation of the former Party shall apply to that person for a period of twelve months as if he were employed in its territory. If his employment in the territory of the latter Party should continue after the first twelve months, the legislation of the former Party shall continue to apply to him for any period that may be specified, provided that the competent authority of the latter Party or any agency which it may nominate has agreed thereto before the end of the first twelve months.

(3) The following provisions shall apply to any person employed as a member of the travelling personnel of an undertaking engaged in the transport of passengers or goods by railway or road, whether for a third party or on its own account:

(a) subject to the provisions of sub-paragraphs (b) and (c) of this paragraph, if the person is employed by an undertaking which has its principal place of business in the territory of one Party, the legislation of that Party shall apply to him, even if he is employed in the territory of the other Party;

(b) subject to the provisions of sub-paragraph (c) of this paragraph, if the undertaking has a branch or permanent representative in the

tigt sind, die von dem Unternehmen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei unterhalten wird, die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei Anwendung;

c) hält die Person sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auf, und ist sie ausschließlich oder überwiegend in diesem Hoheitsgebiet beschäftigt, so finden die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei auch dann auf sie Anwendung, wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, in diesem Hoheitsgebiet weder seinen Hauptbetriebssitz noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung hat.

territory of one Party and the person is employed by that branch or permanent representative, the legislation of that Party shall apply to him;

(c) if the person is ordinarily resident in the territory of one Party and is employed wholly or mainly in that territory, the legislation of that Party shall apply to him, even if the undertaking which employs him has no principal place of business or branch or permanent representative in that territory.

Artikel 6

Hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und übt sie in diesem Gebiet gewöhnlich eine Beschäftigung auf eigene Rechnung aus, so finden die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten weiter auf sie Anwendung, wenn sie ihre Beschäftigung vorübergehend im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausübt.

Article 6

Where a person is ordinarily resident in the territory of one Contracting Party and is ordinarily engaged in an occupation on his own account in that territory, the legislation of that Party shall continue to apply to him during any period of not more than twelve months during which he is temporarily engaged in his occupation in the territory of the other Party.

Artikel 7

(1) Der Artikel 5 und die Absätze (2) und (3) dieses Artikels gelten nicht

a) für die Mitglieder einer Truppe einer Vertragspartei,

b) für die Angehörigen des berufsdiplomatischen und berufskonsularischen Dienstes der Bundesrepublik und für die planmäßigen Mitglieder des Auswärtigen Dienstes des Vereinigten Königreichs.

(2) Soweit nicht die Absätze (3) und (5) etwas anderes bestimmen, gilt folgendes:

a) Wird ein deutscher Staatsangehöriger, der im Dienst der Bundesrepublik oder eines anderen öffentlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik steht, im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs beschäftigt, so finden auf ihn die deutschen Rechtsvorschriften Anwendung, als ob er in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik an dem Ort beschäftigt wäre, an dem die Regierung der Bundesrepublik oder der andere öffentliche Dienstherr ihren Sitz haben;

b) wird eine Person im Dienst der Regierung des Vereinigten Königreichs oder der Regierung Nordirlands oder im Dienste einer öffentlichrechtlichen Körperschaft des Vereinigten Königreichs im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik beschäftigt, so finden auf sie die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anwendung, als ob sie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs beschäftigt wäre.

(3) Wird ein deutscher Staatsangehöriger nach Maßgabe des Absatzes (2) Buchstabe (a) im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs beschäftigt und ist er nach dem Inhalt seines Dienstvertrages zur Dienstleistung bei einer bestimmten Dienststelle im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs eingestellt oder wird eine Person nach Maßgabe des Absatzes (2) Buchstabe (b) im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik beschäftigt und ist ihr Dienstvertrag von einer im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik im Dienst

Article 7

(1) Article 5 of the present Convention and paragraphs (2) and (3) of this Article shall not apply to—

(a) members of the forces of either Contracting Party;

(b) established members of the Foreign Service of the United Kingdom and career diplomats and career consular officers of the Federal Republic.

(2) Subject to the provisions of paragraphs (3) and (5) of this Article —

(a) where a German national is employed in the territory of the United Kingdom in the service of the Federal Republic or of another public authority in the Federal Republic, German legislation shall apply to him as if he were employed in the territory of the Federal Republic in the place where the Government of the Federal Republic or the other public authority has its principal place of business;

(b) where a person is employed in the territory of the Federal Republic in the Government service of the United Kingdom or of Northern Ireland or in the service of a public corporation of the United Kingdom, the legislation of the United Kingdom shall apply to him as if he were employed in its territory.

(3) Where a German national is employed in the circumstances described in sub-paragraph (a) of paragraph (2) of this Article in the territory of the United Kingdom, and, in accordance with his contract of service, is employed for service with a specified office in the territory of the United Kingdom, or a person is employed in the circumstances described in sub-paragraph (b) of paragraph (2) of this Article in the territory of the Federal Republic and his contract of service has been concluded

der Regierung des Vereinigten Königreichs oder im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Vereinigten Königreichs beschäftigten Person abgeschlossen,

a) so finden auf diese Personen die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind, so lange Anwendung, bis sie eine Erklärung nach Buchstabe (b) abgeben;

b) so können diese Personen binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, wählen, ob die Rechtsvorschriften der zweiten Vertragspartei auf sie Anwendung finden sollen. Treffen sie diese Wahl, gilt folgendes:

(i) Die Wahl wird mit dem Tage wirksam, an dem sie diese Erklärung gegenüber ihrem Dienstherrn und dem zuständigen Träger der ersten Vertragspartei abgeben;

(ii) von dem in (i) genannten Tage ab gelten für sie nicht mehr die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, sondern die Rechtsvorschriften der zweiten Vertragspartei, als ob sie in deren Hoheitsgebiet beschäftigt wären;

(iii) ist die zweite Vertragspartei die Bundesrepublik, so wird die betreffende Person so behandelt, als ob sie an dem Ort beschäftigt wäre, an dem die Regierung der Bundesrepublik oder der andere öffentliche Dienstherr ihren Sitz haben.

(4) Beschäftigt eine Person, die nach Maßgabe der Absätze (1), (2) oder (3) beschäftigt ist, im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei einen Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei in persönlichen Diensten, so gilt Absatz (3) für diesen Staatsangehörigen entsprechend.

(5) Wird eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei als Mitglied des zivilen Gefolges einer Truppe der zweiten Vertragspartei oder von einer Organisation im Dienste dieser Truppe beschäftigt und hält sie sich in diesem Gebiet nicht gewöhnlich auf, so finden auf sie die Rechtsvorschriften der zweiten Vertragspartei Anwendung, als ob sie in deren Hoheitsgebiet beschäftigt wäre.

(6) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien stellen im gegenseitigen Einvernehmen ein Verzeichnis der Organisationen im Sinne des Absatzes (5) auf.

(7) Die Absätze (2) und (3) finden auf die Bediensteten eines Wahlkonsuls keine Anwendung.

Artikel 8

(1) Soweit nicht Absatz (2) etwas anderes bestimmt, finden auf eine Person, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aufhält und an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges der anderen Vertragspartei beschäftigt ist, die Rechtsvorschriften der zweiten Vertragspartei Anwendung, als ob alle Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltes erfüllt wären.

(2) Erhält eine Person, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aufhält und vorübergehend an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges der anderen Vertragspartei beschäftigt ist, ihr Entgelt für diese Beschäftigung von einer Person, die ihren Betriebssitz im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei hat und nicht Eigentümer des Schiffes oder Luftfahrzeuges ist, so finden auf die so beschäftigte Person die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei Anwendung, als ob das Schiff oder

by a person employed in the territory of the Federal Republic in the Government service of the United Kingdom or in the service of a public corporation of the United Kingdom —

(a) the legislation of the Party in whose territory he is employed shall apply to him, unless and until he gives notice in accordance with the provisions of sub-paragraph (b) of this paragraph;

(b) he shall be entitled to choose within three months of the beginning of such employment or of the entry into force of the Convention, whichever is the later, that the legislation of the other Party shall apply to him; if he so chooses —

(i) his choice shall take effect from the day on which he gives notice to his employer and the competent social security authority of the former Party;

(ii) from the day specified in paragraph (i) of this sub-paragraph, the legislation of the former Party shall cease to apply to him and the legislation of the latter Party shall apply to him as if he were employed in the territory of the latter Party;

(iii) if the latter Party is the Federal Republic, he shall be treated as if he were employed at the place where the Government of the Federal Republic or the other public authority has its principal place of business.

(4) If a person employed in any of the circumstances described in paragraphs (1), (2) and (3) of this Article employs in his personal service in the territory of one Party a national of the other Party, the provisions of paragraph (3) of this Article shall apply to that national.

(5) If a person is employed in the territory of one Party by the forces of the other Party in a civilian capacity or by an organisation serving those forces and is not ordinarily resident in that territory, then the legislation of the latter Party shall apply to him as if he were employed in its territory.

(6) The competent authorities of the Contracting Parties shall agree a list of the organisations to which the provisions of paragraph (5) of this Article shall apply.

(7) Paragraphs (2) and (3) of this Article shall not apply to persons employed in the personal service of an Honorary Consul.

Article 8

(1) Subject to the provisions of paragraph (2) of this Article, where a person who is ordinarily resident in the territory of one Contracting Party is employed on board a vessel or aircraft of the other Party, the legislation of the latter Party shall apply to him, as if any conditions relating to nationality or residence were satisfied.

(2) Where a person, who is ordinarily resident in the territory of one Party and employed temporarily on board any vessel or aircraft of the other Party, is paid remuneration in respect of that employment by a person who has a place of business in the territory of the former Party and who is not the owner of the vessel or the aircraft, the legislation of the former Party shall, in respect of that employment, apply to that person as if the vessel or aircraft were a vessel or aircraft of the former

Luftfahrzeug ein Schiff oder Luftfahrzeug der ersten Vertragspartei wäre; die Person, die das Entgelt zahlt, gilt als Arbeitgeber im Sinne dieser Rechtsvorschriften.

Artikel 9

(1) Ist eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei beschäftigt und finden nach Artikel 5 Absätze (2) oder (3) oder nach Artikel 6 oder nach Artikel 7 Absätze (2) bis (5) die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei auf sie Anwendung, so wird sie für den Anspruch auf Leistungen nach diesen Rechtsvorschriften behandelt

a) bei Leistungen im Falle der Krankheit und der Mutterschaft, als ob sie sich im Hoheitsgebiet der zweiten Vertragspartei befände;

b) bei Leistungen für einen Arbeitsunfall, der während einer solchen Beschäftigung eingetreten ist, oder für eine Berufskrankheit, welche die Person sich bei dieser Beschäftigung zugezogen hat, als ob der Unfall im Hoheitsgebiet der zweiten Vertragspartei eingetreten wäre oder die Person sich die Krankheit dort zugezogen hätte.

(2) Befinden sich eine Person, ihre Ehefrau oder sonstige Familienangehörige im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und finden auf diese Person nach Artikel 5 Absätze (2) oder (3), Artikel 6 oder Artikel 7 Absätze (2) bis (5) die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei Anwendung, so werden die Ehefrau oder die sonstigen Familienangehörigen für einen Anspruch auf Leistungen im Falle der Mutterschaft nach diesen Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie sich im Hoheitsgebiet der zweiten Vertragspartei befänden.

(3) War eine Person an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges einer Vertragspartei beschäftigt und fanden nach Artikel 8 Absatz (1) die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei auf sie Anwendung, so wird die Person, solange sie sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet, für einen Anspruch auf Krankengeld wegen Arbeitsunfähigkeit, die während dieser Beschäftigung begonnen hat, so behandelt, als ob sie sich im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei befände.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien können für bestimmte Beschäftigte oder selbständig Erwerbstätige oder für Gruppen dieser Personen vereinbaren, daß die Artikel 5, 6, 7 und 8 ganz oder teilweise nicht gelten, falls dies im Interesse der betreffenden Personen liegt.

TEIL III

Besondere Bestimmungen

Abschnitt 1 — Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie Sterbegeld

Artikel 11

(1) Eine Person, die nach ihrem letzten Eintreffen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei zurückgelegt hat, hat nach diesen Rechtsvorschriften für sich und ihre Familienangehörigen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, sofern sie nach diesen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt; zu diesem Zweck werden die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegten Versicherungszeiten, unter Berücksichtigung des Artikels 33, so behandelt, als ob sie nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei zurückgelegt wären.

Party, and the person by whom the said remuneration is paid shall be treated as the employer for the purposes of such legislation.

Article 9

(1) Where a person is gainfully occupied in the territory of one Contracting Party and the legislation of the other Party applies to him in accordance with any of the provisions of paragraphs (2) and (3) of Article 5, Article 6, and paragraphs (2), (3), (4) and (5) of Article 7 of the present Convention, he shall, for the purpose of any claim to receive benefit under that legislation, be treated —

(a) in respect of sickness and maternity benefit as if he were in the territory of the latter Party; and

(b) in respect of benefit for an industrial accident occurring, or an industrial disease contracted, during such gainful occupation, as if the accident had occurred, or the disease had been contracted, in the territory of the latter Party.

(2) If a person or his wife or dependant is in the territory of one Party, and the legislation of the other Party applies to him in accordance with any of the provisions of paragraphs (2) and (3) of Article 5, Article 6, and paragraphs (2), (3), (4) and (5) of Article 7, his wife or dependant shall, for the purpose of any claim to receive benefit for maternity under that legislation, be treated as if she were in the territory of the latter Party.

(3) Where a person is employed on board any vessel or aircraft of one Party and the legislation of that Party applies to him in accordance with the provisions of paragraph (1) of Article 8 of the Convention, he shall, while he is in the territory of the other Party, be treated, for the purpose of any claim to receive sickness benefit for an incapacity which began while he was so employed, as if he were in the territory of the former Party.

Article 10

The competent authorities of the two Contracting Parties may agree that Articles 5, 6, 7 and 8 of the present Convention shall not apply in whole or in part to particular employed or self-employed persons or to groups of such persons, if this is in the interest of those persons.

PART III

Special Provisions

Section 1. — Sickness Benefit, Maternity Benefit and Death Grants

Article 11

(1) A person who, since his last arrival in the territory of one Contracting Party, has completed a contribution period under the legislation of that Party, shall be entitled, together with his dependants, to receive sickness benefit and maternity benefit under that legislation if he satisfies the conditions for receiving those benefits under that legislation; and, for this purpose, subject to the provisions of Article 33 of the present Convention, insurance periods, completed under the legislation of the other Party, shall be treated as if they had been completed under the legislation of the former Party.

(2) Absatz (1) gilt für Sterbegelder entsprechend.

(3) Bei Anwendung der Absätze (1) und (2) bedeutet der Ausdruck „Versicherungszeit" in bezug auf das Vereinigte Königreich eine Beitragszeit oder gleichgestellte Zeit im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, in bezug auf die Bundesrepublik eine Versicherungszeit im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften.

(4) Hat eine Person nach ihrem letzten Eintreffen im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs begonnen und beantragt sie wegen Arbeitsunfähigkeit oder Entbindung Befreiung von der Beitragspflicht für einen Zeitraum und eine Beitragsgutschrift für diese Zeit, so werden zu diesem Zwecke

a) die Zeiten, in denen sie beschäftigt und nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert war, wie Zeiten behandelt, in denen sie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs beschäftigt war und nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Beiträge als beschäftigte Person entrichtet hat;

b) Zeiten, in denen sie selbständig erwerbstätig und nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert war, wie Zeiten behandelt, in denen sie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs selbständig erwerbstätig war und für die sie nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Beiträge als selbständig erwerbstätige Person entrichtet hat;

c) alle anderen Versicherungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, wie Zeiten behandelt, für die ihr nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Beiträge als beschäftigte Person gutgeschrieben worden sind.

(5) Ist eine Person aus der Versicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften ausgeschieden und befindet sie sich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs, ohne eine Beitragszeit nach dessen Rechtsvorschriften begonnen zu haben, so finden die deutschen Rechtsvorschriften über die Gewährung von Leistungen nach dem Ausscheiden aus der Versicherung Anwendung, als ob sie sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik befände.

(2) The provisions of paragraph (1) of this Article shall apply also to death grants, subject to such modifications as the differing nature of that benefit may require.

(3) For the purpose of applying the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article, an insurance period means, in relation to the United Kingdom, a contribution period or equivalent period completed under the legislation of the United Kingdom and, in relation to the Federal Republic, an insurance period as defined in German legislation.

(4) If a person has begun a contribution period under the legislation of the United Kingdom since his last arrival in the territory of the United Kingdom and applies, on grounds of incapacity for work or confinement, for exception from liability to pay contributions for any period and for contributions to be credited to him for that period, then, for the purpose of that application —

(a) any period during which he was employed and insured under German legislation shall be treated as a period during which he was employed in the territory of the United Kingdom and for which he paid contributions as an employed person under the legislation of the United Kingdom;

(b) any period during which he was self-employed and insured under German legislation shall be treated as a period during which he was self-employed in the territory of the United Kingdom and for which he paid contributions as a self-employed person under the legislation of the United Kingdom;

(c) any other insurance period which he completed under German legislation shall be treated as a period for which he was credited with contributions as an employed person under the legislation of the United Kingdom.

(5) Where a person has ceased to be insured under German legislation and is in the territory of the United Kingdom but has not yet begun a contribution period under the legislation of the United Kingdom, those provisions of German legislation which concern the payment of benefit to persons who have ceased to be insured shall apply to him as if he were in the territory of the Federal Republic.

Artikel 12

Für die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach den deutschen Rechtsvorschriften werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegt worden sind, unter Berücksichtigung des Artikels 33 so angerechnet, als ob sie nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

Article 12

For the purpose of admission to compulsory sickness insurance under German legislation relating to pensioners, any contribution period or equivalent period completed under the legislation of the United Kingdom shall, subject to the provisions of Article 33 of the present Convention, be treated as if they had been completed under German legislation.

Artikel 13

Hätte eine Person nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, wenn sie sich in deren Hoheitsgebiet befände, so kann der zuständige Träger dieser Vertragspartei ihr die Leistungen auch gewähren, solange sie sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet. Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die für die betreffende Person günstiger sind, bleiben unberührt.

Article 13

Where a person would be entitled to receive sickness benefit under the legislation of one Contracting Party, if he were in the territory of that Party, he may, at the discretion of the competent authority of that Party, be entitled to receive that benefit while he is in the territory of the other Party. This provision shall not affect any provision of the legislation of one (or the other) Party which is more favourable to the person concerned.

Artikel 14

(1) Eine Frau, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei versichert oder die Ehefrau oder eine sonstige Familienangehörige einer nach diesen Rechtsvorschriften versicherten Person ist, und sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet oder dort niederkommt, wird für den Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei so behandelt, als ob sie sich in deren Hoheitsgebiet befände oder dort niedergekommen wäre.

(2) Hat eine Frau nach diesem Abkommen oder aus anderen Gründen bei Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien Anspruch auf Leistungen derselben Art, so werden nach ihrer Wahl nur die Leistungen nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei gewährt.

(3) Die Beihilfe für Hausentbindung (home confinement grant) nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gilt nicht als Leistung bei Mutterschaft im Sinne der Absätze (1) und (2).

Artikel 15

(1) Stirbt eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, so gilt für den Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei der Tod als im Hoheitsgebiet der zweiten Vertragspartei eingetreten.

(2) Sterbegelder nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien können für denselben Todesfall nicht nebeneinander gewährt werden, es sei denn, daß die Ansprüche auf diese Sterbegelder nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien unabhängig von diesem Abkommen bestehen.

(3) Der Anspruch auf Sterbegeld wird in den Fällen, in denen gemäß Absatz (2) eine doppelte Zahlung ausgeschlossen ist, wie folgt geregelt:

a) Tritt der Tod im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ein, so bleibt der Anspruch nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei gewahrt, während der Anspruch nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei erlischt;

b) tritt der Tod außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien ein, so bleibt der Anspruch nach den Rechtsvorschriften derjenigen der beiden Vertragsparteien gewahrt, in deren Hoheitsgebiet der Verstorbene sich zuletzt vor seinem Tode befand, während der Anspruch nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei erlischt.

Article 14

(1) Where a woman who is insured under the legislation of one Contracting Party, or is the wife or dependant of a person so insured, is in, or is confined in, the territory of the other Party, she shall, for the purpose of any right to receive maternity benefit under the legislation of the former Party, be treated as if she were in, or had been confined in, the territory of the former Party.

(2) Where a woman would be entitled under the provisions of the present Convention, or otherwise, to receive maternity benefits of the same kind under the legislation of both Parties, she shall not be entitled to receive both of these benefits, but may choose which she will receive.

(3) For the purpose of paragraphs (1) and (2) of this Article "maternity benefit" means, in relation to the United Kingdom, maternity benefit other than home confinement grant.

Article 15

(1) Where a person dies in the territory of one Contracting Party, his death shall be treated, for the purpose of any claim to receive a death grant under the legislation of the other Party, as if it had occurred in the territory of the latter Party.

(2) Death grants shall not be payable under the legislation of both Parties in respect of the same death, unless the rights to such grants under the legislation of both Parties exist independently of the provisions of the present Convention.

(3) The following provisions shall determine the right to receive a death grant in cases where paragraph (2) of this Article prevents a double payment —

(a) if the death occurs in the territory of one Party, the right under the legislation of that Party shall be preserved, and the right under the legislation of the other Party shall be extinguished;

(b) if the death does not occur in the territory of either Party, the right under the legislation of that one of the two Parties in whose territory the deceased last was before his death shall be preserved, and the right under the legislation of the other Party shall be extinguished.

Abschnitt 2 — Altersrenten, Invaliditätsrenten, Hinterbliebenenrenten und Waisenrenten

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 16

Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften im Sinne dieses Abschnittes sind alle Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten, die nach diesen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

Artikel 17

(1) Artikel 3 Absatz (2) berührt nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Fremdrenten und Auslandsrenten, nach denen Leistungen aus bestimmten Beitragszeiten

Section 2. — Old Age Pensions, Invalidity Pensions and Benefits for Survivors and Orphans

General Provisions

Article 16

For the purpose of applying the provisions of this Section, contribution periods and equivalent periods under German legislation shall be all contribution periods and equivalent periods which are taken into account under that legislation.

Article 17

(1) Paragraph (2) of Article 3 of the present Convention shall not modify those provisions of German legislation concerning foreign pensions and pensions payable abroad

und diesen gleichgestellten Zeiten nur den Personen gezahlt werden, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik aufhalten.

(2) Zahlt jedoch ein deutscher Träger aus den in Absatz (1) genannten Zeiten einer Person eine Rente für einen Zeitraum, in dem diese Person sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik aufhält oder aufgehalten hat, so zahlt der Träger diese Rente weiter, solange die Person sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs aufhält; dies gilt nicht, solange die Person für diese Zeiten Leistungen von einem Träger mit Sitz außerhalb der Hoheitsgebiete der beiden Vertragsparteien erhält.

(3) Stirbt eine Person, der eine Rente nach Absatz (2) weiter gezahlt worden ist, und halten ihre Hinterbliebenen sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs auf, so werden ihnen die Renten gezahlt, die ihnen zustehen würden, wenn sie sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik aufhielten.

(4) Beiträge, die vor dem 1. August 1953 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik vor oder nach deren Errichtung oder aus dem Ausland zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden sind, gelten als an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet.

Artikel 18

Beiträge zur Höherversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften können auch neben Pflichtbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs entrichtet werden.

Altersrenten

Artikel 19

War eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien versichert, so sind die ihr nach diesen Rechtsvorschriften zustehenden Renten nach Maßgabe des Artikels 20 oder des Artikels 22 zu gewähren.

Artikel 20

(1) Beantragt eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien versichert war, bei dem Träger einer Vertragspartei eine Rente, so teilt der Träger dies dem zuständigen Träger der anderen Vertragspartei mit. Alsdann entscheidet der Träger jeder Vertragspartei, ob die Person nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anspruch auf Rente hat; zu diesem Zweck rechnet er zu den Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten, die nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, nach Maßgabe der Artikel 21 und 33 die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten hinzu, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegt worden sind.

(2) Bei Anwendung des Absatzes (1) werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, welche die Person nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegt hat, nur angerechnet, soweit die Zeiten nach diesen Rechtsvorschriften für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Rentenanspruchs zu berücksichtigen sind.

(Fremdrenten und Auslandsrenten) which provide that only persons who are ordinarily resident in the territory of the Federal Republic shall be entitled to take into account, for the purpose of a claim to benefit, certain specified contribution periods and equivalent periods.

(2) Where a German social security authority, after taking into account the periods mentioned in paragraph (1) of this Article, pays a pension to a person for any period during which he is or was resident in the territory of the Federal Republic, that social security authority shall continue to pay that pension while the beneficiary is ordinarily resident in the territory of the United Kingdom, unless he is in receipt of benefit in respect of those periods from any social security authority located outside the territories of the two Contracting Parties.

(3) Where a person who has continued to receive payment of a pension in accordance with the provisions of paragraph (2) of this Article dies and his surviving dependants are ordinarily resident in the territory of the United Kingdom, such dependants shall be entitled to receive payment of any pensions which would have been payable to them if they had been ordinarily resident in the territory of the Federal Republic.

(4) Contributions which were paid before the 1st August, 1953, under the pensions insurance scheme for salaried workers, either within the territory of the Federal Republic (before or after the Federal Republic was established) or from abroad, shall be treated as if they had been paid to the Federal Insurance Institute for salaried workers.

Article 18

Contributions to the supplementary pensions insurance scheme under German legislation may be paid in addition to any compulsory contributions paid under the legislation of the United Kingdom.

Old Age Pensions

Article 19

Where a person has been insured under the legislation of both Contracting Parties, any pension due to him under such legislation shall be awarded in accordance with the provisions of Article 20 or Article 22 of the present Convention.

Article 20

(1) Where a person who has been insured under the legislation of both Contracting Parties submits a claim for an old age pension to the social security authority of one Party, that authority shall inform the social security authority of the other Party. In these cases, the social security authority of each Party shall decide whether such a person is entitled to receive a pension under its own national legislation, and, for this purpose, subject to the provisions of Articles 21 and 33 of the present Convention, shall add any contribution period or equivalent period completed by him under the legislation of the other Party to the contribution periods and equivalent periods which are taken into account under its own national legislation.

(2) For the purpose of applying the provisions of paragraph (1) of this Article, account shall be taken of any contribution period or equivalent period completed by a person under the legislation of one (or the other) Party, only in so far as account would have been taken of that period for the purpose of the establishment, maintenance or recovery of the right to receive an old age pension under that legislation.

(3) Entscheidet der Träger einer Vertragspartei auf Grund des Absatzes (1), daß die Person nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anspruch auf Rente hat, so berechnet er unter Berücksichtigung des Artikels 33

a) zunächst die Rente, die der Person nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zustehen würde, wenn alle Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegt wurden, zu den Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten hinzugerechnet werden, die nach den von dem Träger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und alsdann

b) den Teil dieser Rente, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Gesamtheit der Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten, welche die Person nach den von dem Träger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat, zu der Gesamtheit aller Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten steht, welche die Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien zurückgelegt hat.

(4) Bei Anwendung des Absatzes (3)

a) werden nur die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten angerechnet, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, nach denen diese Zeiten zurückgelegt wurden, für die Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind;

b) bleiben die Beiträge außer Ansatz, welche die Person zur Höherversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften oder als gestaffelte Beiträge nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über gestaffelte Leistungen bei Alter entrichtet hat.

(5) Der nach Absatz (3) Buchstabe (b) berechnete Betrag erhöht sich um den Betrag, der zu gewähren ist

a) für Beiträge, die zur Höherversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichtet worden sind,

b) für gestaffelte Beiträge, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über gestaffelte Leistungen bei Alter entrichtet worden sind.

Der so erhöhte Betrag ist die Rente, die der Träger der betreffenden Person zu gewähren hat.

(6) Bei Anwendung der Absätze (1) und (3) gilt folgendes:

a) Hat die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Beitragszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt, die insgesamt weniger als sechs Monate umfassen, und gilt nach diesen Rechtsvorschriften die Wartezeit nicht als erfüllt, so gewährt der Träger dieser Vertragspartei für diese Zeiten keine Rente; der Träger der anderen Vertragspartei läßt diese Zeiten bei der Berechnung der dieser Person zu gewährenden Rente nach Absatz (3) Buchstabe (b) außer Betracht;

b) in bezug auf das Vereinigte Königreich gelten als von der betreffenden Person zurückgelegte Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten auch Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die der Ehegatte dieser Person zurückgelegt hat, falls

(3) If the social security authority of one Party decides in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article that a person is entitled to receive an old age pension under its own national legislation, it shall calculate, having regard to the provisions of Article 33 of the Convention —

(a) first the amount of the pension which would have been due to the person under its own national legislation if all the contribution periods and equivalent periods completed by him under the legislation of the other Party were added to the contribution periods and equivalent periods completed by him under its own national legislation; and then

(b) the amount of that part of such pension which bears the same relation to the whole as the total of all the contribution periods and equivalent periods completed by him under its own legislation bears to the total of all the contribution periods and equivalent periods completed by him under the legislation of both Parties.

(4) For the purpose of applying the provisions of paragraph (3) of this Article —

(a) account shall be taken only of those contribution periods and equivalent periods of which account is taken for the purpose of calculating the amount of pension due under the legislation under which they were completed;

(b) no account shall be taken of any contributions paid under those provisions of German legislation which concern supplementary insurance or of any graduated contributions paid under those provisions of the legislation of the United Kingdom which concern graduated retirement benefit.

(5) The amount specified in sub-paragraph (b) of paragraph (3) of this Article shall be increased by any amount payable in respect of —

(a) contributions paid under those provisions of German legislation which concern supplementary insurance;

(b) graduated contributions paid under those provisions of the legislation of the United Kingdom which concern graduated retirement benefit;

and the amount so increased shall be the pension actually due to the person concerned from the social security authority.

(6) For the purpose of applying the provisions of paragraphs (1) and (3) of this Article —

(a) if the contribution periods and equivalent periods completed by a person under the legislation of one Party amount to less than six months, and are not deemed to have satisfied the conditions concerning qualifying periods under that legislation, no pension shall be payable by the social security authority of that Party, and the social security authority of the other Party shall leave those periods out of account in calculating the pension due to him in accordance with the provisions of sub-paragraph (b) of paragraph (3);

(b) a contribution period or equivalent period completed by a person shall be deemed, in relation to the United Kingdom, to include a contribution period or equivalent period completed by the husband of that person in those cases where the person concerned is—

(i) eine Frau eine Rente auf Grund der Versicherung ihres Ehemannes beantragt, oder

(ii) eine Frau, deren Ehe durch den Tod ihres Ehemannes oder auf andere Weise aufgelöst worden ist, beantragt, daß bei der Feststellung der auf Grund ihrer eigenen Versicherung zu gewährenden Rente die Beiträge ihres Ehemannes berücksichtigt werden.

(7) Der deutsche Träger wendet auf die nach Absatz (3) Buchstabe (a) berechnete Rente gegebenenfalls die deutschen Rechtsvorschriften über die Minderung, das Ruhen oder die Kürzung von Ansprüchen oder Leistungen an.

(8) Der deutsche Träger berechnet die von ihm zu gewährende Rente nach Maßgabe der Absätze (3) bis (7) nur, wenn

a) eine Zurechnungszeit anzurechnen oder Kinderzuschüsse oder Leistungszuschläge zu gewähren sind, oder

b) die vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind, oder

c) eine Gesamtleistung mit einem Rentenanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren ist, oder

d) Absatz (6) Buchstabe (a) anzuwenden ist.

In allen anderen Fällen berechnet der deutsche Träger die Rente ausschließlich nach Maßgabe der von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 21

Die deutschen Träger verfahren bei Anwendung des Artikels 20 Absätze (1) bis (7) wie folgt:

1. Für die Entscheidung, ob eine Person die Wartezeit erfüllt hat, stehen
   a) alle seit dem 5. Juli 1948 nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegten Beitragszeiten und
   b) alle vor dem 5. Juli 1948 nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten, sofern diese Beitragszeiten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden,

   Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften gleich.
2. Hängt nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Rente von einer in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeit oder gleichgestellten Zeit ab, so werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegt worden sind, nur berücksichtigt, soweit es sich um Zeiten handelt, in denen die betreffende Person im Bergbau im Vereinigten Königreich beschäftigt war.
3. Hängt nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Rente oder ein Rententeil von Beitragszeiten oder gleichgestellten Zeiten ab, in denen die betreffende Person mit Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten beschäftigt war, so werden alle Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegt worden sind, nur berücksichtigt, soweit es sich um Zeiten handelt, in denen die Person mit Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten im Bergbau im Vereinigten Königreich beschäftigt war.

(i) a woman claiming an old age pension by virtue of her husband's insurance, or

(ii) a woman whose marriage has been terminated by the death of her husband or otherwise, and who has chosen to have her husband's contributions taken into account in determining her right to receive an old age pension by virtue of her own insurance.

(7) The German social security authority, in calculating the amount of the pension which would have been due in the circumstances specified in sub-paragraph (a) of paragraph (3) of this Article, shall apply, where necessary, any provisions of German legislation concerning the curtailment, suspension or reduction of old age pensions.

(8) For the purpose of calculating the amount of the pension actually due to a person, the German social security authority shall apply the provisions of paragraphs (3) to (7) of this Article only where—

(a) a reckonable period is to be taken into account or children's allowances or additional allowances are to be awarded; or

(b) the legislation concerning pensions insurance in force before 1st January, 1957, is applicable; or

(c) an aggregate benefit is payable which includes a pension element payable under miners' pensions insurance; or

(d) sub-paragraph (a) of paragraph (6) of this Article applies.

In all other cases the German social security authority shall calculate the pension solely by reference to its own national legislation which may be applicable.

Article 21

The German social security authority shall apply the provisions of paragraphs (1) to (7) of Article 20 of the present Convention in accordance with the following rules:

(1) for the purpose of deciding whether a person has completed the qualifying period of insurance—
   (a) any contribution period completed under the legislation of the United Kingdom since 5th July, 1948;
   (b) any contribution period completed under the legislation of the United Kingdom before 5th July, 1948, in so far as such period can be ascertained fully or adequately,

   shall be treated as a contribution period completed under German legislation.

(2) Where, under German legislation, a pension depends on contribution periods or equivalent periods completed under the pensions insurance scheme for miners, any contribution period or equivalent period completed under the legislation of the United Kingdom shall not be taken into account unless it is a period during which the person concerned was employed in the mining industry in the United Kingdom.

(3) Where, under German legislation, a pension or a part of a pension depends on contribution periods or equivalent periods during which the person concerned was employed as a hewer underground or was engaged in similar work, any contribution period or equivalent period completed under the legislation of the United Kingdom shall not be taken into account unless it is a period during which the person concerned was employed as a hewer underground or was engaged in similar work in the mining industry in the United Kingdom.

4. Bei der Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage werden nur die Arbeitsentgelte, Arbeitseinkommen oder diesen gleichgestellten Bezüge berücksichtigt, die der Versicherte während der nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten bezogen hat.
5. Sind nach den deutschen Rechtsvorschriften bei der Berechnung des Verhältnisses, in dem das Brutto-Arbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, die Pflichtbeiträge der ersten fünf Jahre nicht zu berücksichtigen, so gelten als die ersten fünf Kalenderjahre diejenigen, die nach den deutschen Rechtsvorschriften in einer der in Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe (b) Ziffer (ii) genannten Rentenversicherungen oder nach den in Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe (a) Ziffer (i) genannten Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegt worden sind, je nachdem, nach welchen Rechtsvorschriften diese Jahre zuerst zurückgelegt worden sind.

Artikel 22

(1) Entscheidet der Träger einer Vertragspartei, daß die Person nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch ohne Anwendung des Artikels 20 Anspruch auf Rente haben würde, so kann die Person auf die Anwendung des genannten Artikels verzichten. In diesem Fall gewährt der Träger jeder Vertragspartei der Person die Rente, die ihr nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei zusteht; der Träger berücksichtigt dabei nur die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten, welche die Person nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

(2) Die Person kann erneut zwischen der Anwendung des Artikels 20 und der des Absatzes (1) wählen, wenn es ihren Interessen entspricht.

Invaliditätsrenten

Artikel 23

(1) Der Artikel 20 mit Ausnahme des Absatzes (6) Buchstabe (b) und der Artikel 21 gelten für Invaliditätsrenten entsprechend.

(2) Für die Entscheidung, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung der Arbeiter oder die Rentenversicherung der Angestellten eine Zurechnungszeit anzurechnen ist,

a) gilt als Eintritt in die Versicherung der erste Eintritt in die Versicherung nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei;

b) stehen für die Feststellung, ob von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate oder inwieweit die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mit Beiträgen belegt ist, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegten Beitragszeiten, soweit sie auf Grund einer Beschäftigung zurückgelegt worden sind, den Beitragszeiten gleich, die auf Grund einer nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungspflichtigen Beschäftigung zurückgelegt worden sind.

(3) Für die Entscheidung, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Zurechnungszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen ist, gilt Absatz (2)

(4) For the purpose of calculating the pension assessment base of the insured person concerned, account shall be taken only of the wages, earnings and other such income received by him while completing contribution periods under German legislation.

(5) Where, for the purpose of calculating what ratio the insured person's gross remuneration bears to the average gross remuneration of all insured persons, no account is taken of compulsory contributions paid under German legislation in respect of the first five calendar years of insurance, the appropriate first five calendar years of insurance shall be those completed under the legislation of the United Kingdom specified in sub-paragraph (a) (i) of paragraph (1) of Article 2 of the Convention, or under German legislation specified in sub-paragraph (b) (ii) of paragraph (1) of that Article, under whichever legislation these calendar years have first been completed.

Article 22

(1) Where the social security authority of one (or the other) Contracting Party decides that a person would be entitled to receive an old age pension under its own national legislation apart from the provisions of Article 20 of the present Convention, the person may choose not to take advantage of those provisions. In that case, any old age pension which he may be entitled to receive under the legislation of each Party shall be paid to him separately by its social security authority, and for this purpose that authority shall take into account only the contribution periods and equivalent periods completed by him under the national legislation applied by that authority.

(2) Such a person shall be entitled to make a fresh choice between taking advantage of the provisions of Article 20 of the Convention and those of paragraph (1) of this Article, if it is in his interest to do so.

Invalidity Pensions

Article 23

(1) The provisions of Articles 20 and 21 of the present Convention, other than those contained in sub-paragraph (b) of paragraph (6) of Article 20, shall apply, subject to such modification as the differing nature of the benefits may require, to invalidity pensions.

(2) For the purpose of deciding whether, under German legislation concerning pensions insurance for manual workers or salaried workers, a reckonable period shall be taken into account—

(a) the date of entry into insurance shall be the date of first entry into insurance in accordance with the legislation of one (or the other) Contracting Party;

(b) contribution periods, completed by a person under the legislation of the United Kingdom as an employed person, shall be treated as contribution periods completed in a compulsorily insurable employment under German legislation for the purpose of deciding whether at least 36 in the last 60 calendar months before the date of the occurrence of the insurance contingency have been covered by contributions, or of deciding the extent to which the period from the date of entry to the date of the occurrence of the insurance contingency is covered by contributions.

(3) The provisions of paragraph (2) of this Article shall also apply, subject to such modifications as may be appropriate, for the purpose of deciding whether, under

entsprechend. Darüber hinaus ist Voraussetzung, daß der letzte Beitrag vor Eintritt des Versicherungsfalles zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs während einer Beschäftigung im Bergbau entrichtet worden ist.

(4) Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Zurechnungszeit anzurechnen, so bleibt diese bei Anwendung des Artikels 20 Absatz (3) Buchstabe (b) außer Betracht.

Artikel 24

Hat eine Person auf Grund des Artikels 23 nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien Anspruch auf Invaliditätsrenten und ist die Summe dieser Renten geringer als die Rente, die der Person nach den Rechtsvorschriften einer oder jeder der beiden Vertragsparteien zustehen würde, wenn Artikel 23 keine Anwendung fände, so hat der Träger der Vertragspartei, nach deren Rechtsvorschriften die höhere Rente zu zahlen wäre, wenn Artikel 23 keine Anwendung fände, die von ihm nach Artikel 23 zu zahlende Rente um den Unterschiedsbetrag zwischen der höheren Rente und der Summe der nach Artikel 23 zu zahlenden Renten zu erhöhen.

Artikel 25

(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei auch ohne Anwendung des Artikels 23 Anspruch auf Rente und nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei auch bei Anwendung des Artikels 23 keinen Anspruch auf Rente, so hat der Träger der ersten Vertragspartei die Rente nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung des Artikels 23 zu gewähren.

(2) Die Rente nach Absatz (1) ist durch Renten nach Artikel 23 und 24 zu ersetzen, sobald der Berechtigte auch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei erfüllt.

Hinterbliebenenrenten und Waisenrenten

Artikel 26

(1) Die Artikel 19 bis 22 und der Artikel 23 Absätze (2), (3) und (4) gelten für Hinterbliebenenrenten und die Artikel 23 und 24 für Waisenrenten entsprechend.

(2) Hat ein Kind, das sich nicht gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs aufhält, nach den deutschen Rechtsvorschriften auch unter Berücksichtigung des Absatzes (1) keinen Anspruch auf Waisenrente, so besteht für das Kind auch nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs kein Anspruch auf Beihilfe für Waisen, es sei denn, daß die Person, aus deren Versicherung diese Beihilfe beantragt wird, nach diesen Rechtsvorschriften mindestens 52 Beiträge entrichtet hat. Die Beihilfe wird um die Hälfte gekürzt, wenn diese versicherte Person mindestens 104, aber weniger als 156 Beiträge entrichtet hat; sie wird um drei Viertel gekürzt, wenn die Person mindestens 52, aber weniger als 104 Beiträge entrichtet hat.

(3) Soweit Absatz (2) nicht etwas anderes bestimmt, gilt Artikel 25 auch für Waisenrenten.

German legislation, a reckonable period shall be taken into account in the pensions insurance scheme for miners; but it shall not so be taken into account unless the last contribution before the date of the occurrence of the insurance contingency was paid in that scheme or in respect of employment in the mining industry under the legislation of the United Kingdom.

(4) Any reckonable period which is taken into account under German legislation shall be ignored for the purpose of sub-paragraph (b) of paragraph (3) of Article 20 of the Convention.

Article 24

Where a person is entitled, in accordance with the provisions of Article 23 of the present Convention, to receive invalidity pensions under the legislation of both Contracting Parties, and the aggregate of these two pensions is less than the invalidity pension which would be payable to him under the legislation of one or both of the Parties if the provisions of that Article were not applied in his case, the social security authority of the Party under whose legislation the greater pension would be due, if the provisions of that Article were not applied in his case, shall increase the pension which it is liable to pay in accordance with the provisions of that Article by the difference between that greater pension and the aggregate of the pensions payable in accordance with the provisions of that Article.

Article 25

(1) Where a person is entitled to receive an invalidity pension under the legislation of one Contracting Party, otherwise than by virtue of the provisions of Article 23 of the present Convention, and is not entitled to receive an invalidity pension under the legislation of the other Party, whether by virtue of these provisions or otherwise, the social security authority of the former Party shall pay him the pension which he is entitled to receive under its own national legislation, without regard to the provisions of that Article.

(2) A pension, payable by virtue of the provisions of paragraph (1) of this Article, shall be replaced by pensions determined in accordance with the provisions of Articles 23 and 24 of the Convention, as soon as the person concerned satisfies the conditions for receiving an invalidity pension laid down by the legislation of the other Party.

Survivor's Benefit and Orphan's Benefit

Article 26

(1) Subject to such modifications as the differing nature of the benefits may require, the provisions of Articles 19 to 22 and paragraphs (2), (3) and (4) of Article 23 of the present Convention shall apply to survivor's benefit, and the provisions of Articles 23 and 24 of the Convention shall apply to orphan's benefit.

(2) Where a child who is not ordinarily resident in the territory of the United Kingdom is not entitled, in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article, to receive an orphan's pension under German legislation, a guardian's allowance for that child shall not be paid under the legislation of the United Kingdom unless the insured person by virtue of whose insurance that allowance is claimed had paid at least 52 contributions under that legislation; and the guardian's allowance shall be reduced by one half if that insured person had so paid at least 104 but fewer than 156 contributions, and shall be reduced by three-quarters if that insured person had so paid at least 52 but fewer than 104 contributions.

(3) Subject to the provisions of paragraph (2) of this Article, the provisions of Article 25 of the Convention shall apply to orphan's benefit.

Abschnitt 3 — Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Artikel 27

Die deutschen Träger der Unfallversicherung gewähren Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs aufhalten, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nur, wenn es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten handelt, die

a) vor oder nach der Errichtung der Bundesrepublik in deren Hoheitsgebiet oder auf Seefahrzeugen eingetreten sind, die unter deutscher Flagge fuhren und deren Heimathafen sich dort befand; dies gilt jedoch nicht für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, die außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik ausgeübt wurde oder ausgeübt wird, innerhalb dieses Gebietes eingetreten sind;

b) im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, die innerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik ausgeübt wurde oder ausgeübt wird, außerhalb dieses Gebietes eingetreten sind;

c) vor dem 1. Januar 1919 in Elsaß-Lothringen eingetreten und auf Grund der Entscheidung des Völkerbundrates vom 21. Juni 1921 nicht von französischen Versicherungsträgern übernommen worden sind.

Artikel 28

Hätte eine Person Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversicherung für Bergarbeiter des Vereinigten Königreichs, wenn sie sich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs befände, so sind ihr diese Leistungen auch zu gewähren, solange sie sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik befindet.

Artikel 29

Hat eine Person einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, auf welche die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei anzuwenden sind, und erleidet sie später einen Arbeitsunfall oder zieht sich eine Berufskrankheit zu, auf welche die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei anzuwenden sind, so hat der Träger der zweiten Vertragspartei bei der Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit den früheren Arbeitsunfall oder die frühere Berufskrankheit so zu berücksichtigen als ob darauf die Rechtsvorschriften der zweiten Vertragspartei anzuwenden wären, und jede dafür gewährte Leistung so anzurechnen, als ob sie nach diesen Rechtsvorschriften zu gewähren wäre.

Artikel 30

Hat eine Person nacheinander im Hoheitsgebiet beider Vertragsparteien eine Beschäftigung ausgeübt, die geeignet war, eine Krankheit hervorzurufen, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien als Berufskrankheit gilt, und beansprucht sie für diese Krankheit Leistungen nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, ohne für diese Krankheit bereits Leistungen nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zu beziehen, so darf sie vom Bezug der Leistung nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil sie im Hoheitsgebiet der zweiten Vertragspartei eine Beschäftigung ausgeübt hat, die ihrer Art nach geeignet war, eine Berufskrankheit hervorzurufen.

Section 3. — Benefit for Industrial Injuries and Diseases

Article 27

The German social security authorities for accident insurance shall pay benefit for industrial injuries and diseases to persons who are ordinarily resident in the territory of the United Kingdom only in the case of an industrial accident occurring or an industrial disease contracted—

(a) in the territory of the Federal Republic, whether before or after the establishment of the Federal Republic, or on board a vessel which was flying the German flag and whose home port was in that territory, provided that this shall not apply in respect of an industrial accident occurring or an industrial disease contracted within the territory of the Federal Republic in connexion with an employment which is or was outside that territory;

(b) outside the territory of the Federal Republic in connexion with an employment which is or was within that territory;

(c) in Alsace-Lorraine before 1st January, 1919, and in respect of which liability was not taken over by the French insurance authorities in accordance with the decision of the Council of the League of Nations of 21st June, 1921.

Article 28

Where a person would be entitled to receive any benefit payable under the Colliery Workers' Supplementary Scheme of the United Kingdom, if he were in the territory of the United Kingdom, he shall be entitled to receive that benefit while he is in the territory of the Federal Republic.

Article 29

Where a person has sustained an industrial injury or contracted an industrial disease, to which the legislation of one Contracting Party applies, and later sustains an industrial injury or contracts an industrial disease to which the legislation of the other Party applies, the social security authority of the latter Party shall, for the purpose of determining the degree of his disablement, take account of the former injury or disease as if the legislation of the latter Party applied to it, and shall take account of any benefit payable in respect of that injury or disease as if it were payable under that legislation.

Article 30

Where a person has been successively employed in the territory of both Contracting Parties in an occupation to which, under the legislation of both Parties, an industrial disease may be attributed, and claims benefit under the legislation of one Party for this industrial disease for which he is not receiving benefit under the legislation of the other Party, he shall not be disqualified for receiving such benefit under the legislation of the former Party on the sole ground that he has been employed in the territory of the latter Party in an occupation to which that disease may be attributed.

Abschnitt 4 — Familienbeihilfen

Artikel 31

(1) Ist eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei beschäftigt und finden nach Artikel 5 Absätze (2) oder (3), Artikel 6 oder Artikel 7 Absätze (2) bis (5) die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei auf sie Anwendung, so ist sie für den Anspruch auf Familienbeihilfen nach diesen Rechtsvorschriften so zu behandeln,

a) als ob sie sich im Hoheitsgebiet der zweiten Vertragspartei befände und in diesem Gebiet beschäftigt wäre, und

b) wenn ihre Kinder sich im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei befinden, als ob diese sich im Hoheitsgebiet der zweiten Vertragspartei befänden.

(2) Ist eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei beschäftigt oder hält sie sich dort nicht nur vorübergehend auf und findet Absatz (1) auf sie keine Anwendung, so ist sie für den Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei so zu behandeln, als ob

a) ihr Geburtsort in dem Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei läge, falls er in dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegt;

b) sie während der Zeit, in der sie im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gewesen ist oder sich dort nicht nur vorübergehend aufgehalten hat oder dort beschäftigt war, im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei gewesen wäre oder sich dort nicht nur vorübergehend aufgehalten hätte oder dort beschäftigt gewesen wäre.

Section 4. — Familiy Allowances

Article 31

(1) Where a person is employed in the territory of one Contracting Party and the legislation of the other Party applies to him in accordance with any of the provisions of paragraphs (2) and (3) of Article 5, Article 6 and paragraphs (2), (3), (4) and (5) of Article 7 of the present Convention, he shall be treated for the purpose of any claim to receive family allowances under that legislation—

(a) as if he were in the territory of the latter Party and employed in that territory; and

(b) if his children are in the territory of the former Party, as if they were in the territory of the latter Party.

(2) Where a person is employed in the territory of one Party, or is resident there, and the provisions of paragraph (1) of this Article do not apply to him, he shall be treated, for the purpose of any claim to receive family allowances under the legislation of that Party, as if—

(a) his place of birth were in the territory of that Party, if it is in the territory of the other Party; and

(b) he had been present, resident, or employed in the territory of that Party during any period during which he was, respectively, present, resident, or employed in the territory of the other Party.

Abschnitt 5 — Sonstige Bestimmungen

Artikel 32

(1) Wären nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Leistungen — mit Ausnahme der Familienbeihilfen — oder Zulagen zu Leistungen für einen Familienangehörigen zu zahlen, wenn er sich im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei befände, so sind sie auch zu zahlen, wenn der Familienangehörige sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet.

(2) Machen die deutschen Rechtsvorschriften die Gewährung einer Leistung davon abhängig, daß der Familienangehörige mit dem Leistungsempfänger in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt bei Anwendung des Absatzes (1) diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Empfänger der Leistung den Unterhalt des Familienangehörigen überwiegend bestreitet.

(3) Hätte eine Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anspruch auf eine Leistung für Witwen oder auf Grund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit auf eine Leistung für Hinterbliebene, wenn ein Kind im Zeitpunkt des Todes eines Elternteiles oder zu einem anderen bestimmten Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs gewesen wäre, so hat sie auf diese Leistung auch Anspruch, wenn das Kind sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik befindet oder zu dem genannten Zeitpunkt dort gewesen ist.

Artikel 33

Bei Anwendung der Artikel 11, 20, 23, 26 und 46 werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien zurückgelegt worden sind, für den Erwerb, die Aufrecht-

Section 5. — Other Provisions

Article 32

(1) Where under the legislation of one Contracting Party any benefit, other than family allowances, or any increase of benefit would be payable for a dependant if he were in the territory of that Party, it shall be paid while he is in the territory of the other Party.

(2) For the purpose of applying the provisions of paragraph (1) of this Article, any provision of German legislation which makes it a condition for the payment of benefit that a dependant shall be resident with a beneficiary in the same household, shall be deemed to be satisfied if the dependant is mainly maintained by the beneficiary.

(3) Where a person would be entitled, under the legislation of the United Kingdom, to receive widow's benefit or benefit in respect of a death due to an industrial injury or disease if a child were in the territory of the United Kingdom, or had been in that territory at the time when one of his parents died or at any other specified time, he shall be entitled to receive that benefit if the child is in the territory of the Federal Republic or was in that territory at that time.

Article 33

For the purpose of applying the provisions of Articles 11, 20, 23, 26 and 46 of the present Convention for the establishment, maintenance or recovery of the right to receive benefit and for the calculation of benefit, contri-

erhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruches sowie für die Berechnung der Leistungen wie folgt berücksichtigt:

a) Trifft eine Pflichtversicherungszeit, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei zurückgelegt worden ist, mit einer Zeit freiwilliger Versicherung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zusammen, so wird nur die Pflichtversicherungszeit berücksichtigt;

b) trifft eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei mit einer gleichgestellten Zeit nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zusammen, so wird nur die Beitragszeit berücksichtigt;

c) trifft eine gleichgestellte Zeit nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei mit einer gleichgestellten Zeit nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zusammen, so wird nur die gleichgestellte Zeit nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei berücksichtigt, in deren Hoheitsgebiet die betreffende Person zuletzt vor dieser Zeit beschäftigt war. War die Person vor dieser Zeit nicht im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei beschäftigt, so wird die gleichgestellte Zeit nur nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei berücksichtigt, in deren Hoheitsgebiet sie nach dieser Zeit zum ersten Mal beschäftigt war;

d) sind freiwillige Beiträge, die nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherungen entrichtet worden sind, nach Buchstabe (a) nicht anzurechnen, so gelten sie als Beiträge zur Höherversicherung nach diesen Rechtsvorschriften.

bution periods and equivalent periods completed under the legislation of the two Contracting Parties shall be dealt with as follows—

(a) where a period of compulsory insurance completed under the legislation of one Party coincides with a period of voluntary insurance completed under the legislation of the other Party, only the period of compulsory insurance shall be taken into account;

(b) where a contribution period completed under the legislation of one Party coincides with an equivalent period completed under the legislation of the other Party, only the contribution period shall be taken into account;

(c) where an equivalent period completed under the legislation of one Party coincides with an equivalent period completed under the legislation of the other Party, account shall be taken only of the equivalent period completed under the legislation of the Party in whose territory the person concerned was last employed before that period or, if he was not previously employed in the territory of either Party only of the equivalent period completed under the legislation of the Party in whose territory he is first employed after that period;

(d) where, in accordance with the provisions of paragraph (a) of this Article, voluntary contributions paid under German legislation on pensions insurance are not taken into account, they shall be treated as contributions paid for supplementary insurance under that legislation.

Artikel 34

Hat eine Person einen Leistungsanspruch nach den deutschen Rechtsvorschriften, so kann sie nicht deshalb mit dem Kapitalwert der Leistung abgefunden werden, weil sie das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik verlassen und sich in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs begeben hat, oder weil sie sich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs befindet.

Article 34

Where a person is entitled to receive benefit under German legislation his benefit shall not be commuted to a lump sum on the ground that he has left the territory of the Federal Republic and has gone to the territory of the United Kingdom, or on the ground that he is in the territory of the United Kingdom.

Artikel 35

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Anspruch auf eine Altersrente oder eine Invaliditätsrente, so hat der Träger dieser Vertragspartei Leistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die ihr nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei gewährt werden, so anzurechnen, als ob diese nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei zu gewähren wären.

Article 35

Where a person is entitled to receive an old age pension or invalidity pension under the legislation of one Contracting Party, the social security authority of that Party shall take account of any benefit for an industrial accident or disease, which is paid to him under the legislation of the other Party, as if it were the corresponding benefit payable under the legislation of the former Party.

Artikel 36

(1) Sehen die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vor, daß wegen einer Beschäftigung, die im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ausgeübt wird, kein Anspruch auf eine Leistung besteht oder eine Leistung gekürzt wird, ruht oder wegfällt oder der Anspruch auf eine Leistung gemindert wird, so wird eine Beschäftigung im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei so behandelt, als ob sie im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei ausgeübt würde.

(2) Das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung in den Rentenversicherungen nach den deutschen Rechtsvorschriften ist nicht gegeben, solange die Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs pflichtversichert ist; hat die Person jedoch vor dem Inkrafttreten des Abkommens von dem Recht auf Weiterversicherung Gebrauch gemacht, so kann sie die Versicherung fortsetzen.

Article

(1) Where the legislation of one Contracting Party provides that, if a person is following an occupation in the territory of that Party, he shall not be entitled to receive benefit under that legislation, or that his benefit shall be reduced, suspended, disallowed, or curtailed, any occupation which he follows in the territory of the other Party shall be treated as if it were being followed in the territory of the former Party.

(2) A person shall not be entitled to contribute voluntarily to continued insurance for pensions under German legislation for any period during which he is compulsorily insured under the legislation of the United Kingdom. If, however, he has taken advantage of the right to continued insurance before the present Convention comes into force, he shall be entitled to maintain that insurance.

Artikel 37

(1) Ist nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei eine Leistung an eine Person im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu zahlen, so kann die Leistung auf Ersuchen des Trägers der ersten Vertragspartei durch den Träger der zweiten Vertragspartei ausgezahlt werden.

(2) Leistungen, die nach Absatz (1) auf Ersuchen eines Trägers des Vereinigten Königreichs durch einen deutschen Träger ausgezahlt werden, können, sofern es sich nicht um einmalige Zahlungen handelt, monatlich nachträglich gezahlt werden.

Article 37

(1) Where any benefit is payable under the legislation of one Contracting Party to a person in the territory of the other Party, the payment may be made by the social security authority of the latter Party, at the request of the social security authority of the former Party.

(2) Where a benefit is paid by a German social security authority at the request of a social security authority of the United Kingdom in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article, the payment may be made, except in the case of a lump sum payment, in arrear at monthly intervals.

TEIL IV

Übergangs-, Verfahrens- und Schlußbestimmungen

Artikel 38

Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig so bald wie möglich von

a) allen zur Anwendung des Abkommens getroffenen Maßnahmen und

b) allen Änderungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, welche die Anwendung des Abkommens berühren.

Artikel 39

(1) Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsparteien leisten sich bei der Anwendung dieses Abkommens gegenseitig Hilfe, als ob es sich dabei um die Anwendung ihrer eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften handeln würde.

(2) Die zuständigen Behörden regeln die zur Anwendung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen in einer Vereinbarung. Sie können ferner Verbindungsstellen einrichten, die unmittelbar miteinander verkehren. Bescheide eines Trägers einer Vertragspartei können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet, über die Verbindungsstellen dieser Vertragspartei zugestellt werden.

(3) In der Bundesrepublik obliegt die Feststellung der auf Grund des Teils III Abschnitt 2 geltend gemachten Ansprüche und die Gewährung der festgestellten Leistungen:

a) In der Rentenversicherung der Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, soweit nicht die Bundesbahnversicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist,

b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Ruhrknappschaft in Bochum.

Artikel 40

Hat ein Träger einer Vertragspartei einer Person für einen Zeitraum einen Vorschuß gezahlt oder ohne Berücksichtigung dieses Abkommens Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei gewährt, und entscheidet später der Träger der anderen Vertragspartei, daß die Person für diesen Zeitraum Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der zweiten Vertragspartei hat, so kann der Träger der zweiten Vertragspartei auf Ersuchen des Trägers der ersten Vertragspartei von den für diesen Zeitraum geschuldeten Nachzahlungen die zuviel gezahlten Beträge einbehalten, die sich aus dem Vorschuß oder der Leistung ergeben, die der Träger der ersten Vertragspartei gezahlt hat, und diese Beträge an den Träger der ersten Vertragspartei überweisen.

PART IV

Transitional, Administrative and Final Provisions

Article 38

The competent authorities shall inform each other as soon as possible of—

(a) any measures taken by them for the application of the present Convention, and

(b) any changes made in their national legislation which affect the application of the Convention.

Article 39

(1) The competent authorities and the social security authorities of the Contracting Parties shall assist one another with regard to any matter relating to the application of the present Convention as if the matter were one affecting the application of their own national legislation.

(2) The competent authorities shall agree upon the measures necessary to implement the Convention. They may also establish liaison offices, which shall deal directly with one another. If liaison offices are established communications from an insurance authority of one Contracting Party may be transmitted to a person who is in the territory of the other Party through the liaison office of the latter Party.

(3) In the Federal Republic the determination of any claim made by virtue of any of the provisions of Section 2 of Part III of the Convention, and the payment of benefit so determined are the responsibility—

(a) under pensions insurance for manual workers, of the Land Insurance Institute of the Free Hansa City of Hamburg provided that it does not come under the competence of the Railway Employees Insurance Institute or the Maritime Fund;

(b) under pensions insurance for miners, of the Ruhr Miners Scheme at Bochum.

Article 40

Where a social security authority of one Contracting Party has made an advance payment to a person for any period, or has paid him any benefit for that period under the legislation of that Party without regard to the provisions of the present Convention, and the social security authority of the other Party afterwards decides that the person is entitled to benefit for that period under the legislation of the latter Party, the authority of the latter Party, at the request of the authority of the former Party, may deduct from the arrears of benefit due for that period any overpayment which results from the advance payment or benefit paid by the authority of the former Party and may transmit this sum to the authority of the former Party.

Artikel 41

Ist eine Person von einem Träger der Fürsorge einer Vertragspartei für einen Zeitraum unterstützt worden, für den sie nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei über die Soziale Sicherheit Anspruch auf eine Leistung hat, so behält die für Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit zuständige Stelle der zweiten Vertragspartei nach Maßgabe der für sie geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf Ersuchen des betreffenden Fürsorgeträgers den Betrag ein, der als Unterstützung gezahlt worden ist. Dies gilt für Angehörige des Berechtigten, die Fürsorgeunterstützung erhalten haben, entsprechend.

Artikel 42

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Schriftstücke, die bei einem Träger oder einer anderen Stelle dieser Vertragspartei vorgelegt werden, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren befreit, so gilt diese Befreiung auch für Schriftstücke, die bei Anwendung des Abkommens einer entsprechenden Stelle der anderen Vertragspartei vorgelegt werden.

(2) Schriftstücke, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausgestellt und in Anwendung des Abkommens einem Träger der anderen Vertragspartei vorgelegt werden, bedürfen keiner Legalisation, falls sie mit dem Dienststempel oder Dienstsiegel der Stelle versehen sind, welche die Schriftstücke ausgestellt hat.

Artikel 43

(1) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei bei einem Träger oder einer anderen Stelle dieser Vertragspartei einzureichen sind, gelten als bei der zuständigen Stelle eingereicht, wenn sie bei einer für Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit zuständigen Stelle der anderen Vertragspartei eingereicht werden; der Tag, an dem die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe bei dieser Stelle eingehen, gilt als der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle.

(2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe werden von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weitergeleitet.

Artikel 44

Die Träger können bei Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit jeder beteiligten Person oder deren Vertreter verkehren. Dabei können alle Schriftstücke in englischer oder deutscher Sprache abgefaßt werden.

Artikel 45

Schriftstücke, die auf Grund dieses Abkommens einem Träger oder einer anderen für Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit zuständigen Stelle einer Vertragspartei vorgelegt werden, können in der Amtssprache der anderen Vertragspartei abgefaßt sein.

Artikel 46

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor seinem Inkrafttreten.

(2) Auf Grund dieses Abkommens werden Leistungen — mit Ausnahme der einmaligen Leistungen — auf Antrag auch für Versicherungsfälle gewährt, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens eingetreten sind. Wird der Antrag binnen zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gestellt, so werden die

Article 41

Where a beneficiary has received assistance from an assistance authority of one Contracting Party for a period for which he has qualified for benefit under the social security legislation of the other Party, the competent social security authority of the latter Party shall, under its own national legislation, withhold the amount paid in the form of assistance at the request of the assistance authority concerned. This provision, subject to such modifications as may be appropriate, shall apply also to any of the beneficiary's dependants who have received assistance.

Article 42

(1) Where the legislation of one Contracting Party provides that any document which is submitted to a social security authority or other authority of that Party shall be exempt, wholly or partly, from legal dues or charges, this exemption shall apply to documents submitted under the present Convention to the corresponding authority of the other Party.

(2) Documents issued in the territory of one Party and submitted under the Convention to a social security authority of the other Party need not be authenticated if they bear the official stamp or seal of the issuing authority.

Article 43

(1) Any claim, notice or appeal which should, for the purpose of the legislation of one Contracting Party, have been submitted to a social security authority or other authority of that Party, shall be treated as if it had been submitted to the appropriate authority if it has been submitted to an authority of the other Party concerned with social security. The day on which the claim, notice or appeal is submitted to that authority shall be considered as the day of submission to the appropriate authority.

(2) In any such case, the authority to which the claim, notice or appeal has been submitted shall transmit it without delay to the appropriate authority of the other Party.

Article 44

For the purpose of applying the present Convention, the social security authorities may communicate directly with one another or with any person concerned, or with any representative of his, and, for this purpose, any letter may be written in the English or German language.

Article 45

Any document, presented for the purpose of the present Convention to the social security authority of one Contracting Party or to any other authority of that Party concerned with social security, may be written in the official language of the other Party.

Article 46

(1) No provision of the present Convention shall confer any right to receive any payment of benefit for any period before the date of entry into force of the Convention.

(2) Benefit, other than lump sum payments, shall, if claimed, be payable, in accordance with the provisions of the Convention, in respect of events which occurred before the date of its entry into force. If the benefit is claimed within twelve months of that date, it shall be paid at the earliest as from that date. A pension already

Leistungen frühestens von diesem Zeitpunkt an gewährt. Renten, die bereits vor diesem Zeitpunkt festgestellt worden sind, werden ohne Rücksicht auf entgegenstehende Rechtsvorschriften über die Verjährung oder den Ausschluß von Leistungen nach Maßgabe des Abkommens von seinem Inkrafttreten an neu festgestellt, wenn der Berechtigte dies binnen zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt beantragt; die Rechtskraft früherer Bescheide steht nicht entgegen.

(3) Bei der Anwendung dieses Abkommens sind auch Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten zu berücksichtigen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens begonnen oder zurückgelegt wurden.

determined before that date shall, notwithstanding any provisions to the contrary in the relevant legislation about late or time-barred claims and notwithstanding the validity of an earlier decision, be determined afresh as from that date in accordance with the provisions of the Convention, if the beneficiary applies within twelve months of that date.

(3) For the purpose of applying the provisions of the Convention, account shall be taken of contribution periods and equivalent periods begun or completed before the date of its entry into force.

Artikel 47

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied von jeder Vertragspartei benannt wird, sowie einem Angehörigen eines dritten Staates, der von den beiden Mitgliedern als Vorsitzender gewählt wird. Benennt eine Vertragspartei ihr Mitglied nicht binnen sechzig Tagen, nachdem die andere Vertragspartei schiedsrichterliche Entscheidung begehrt hat, oder können die Mitglieder binnen sechzig Tagen nach ihrer Benennung keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielen, so kann jede der beiden Vertragsparteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, die erforderliche Benennung vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, die Benennung vorzunehmen, so kann der Vizepräsident des Gerichtshofes um die erforderliche Benennung ersucht werden.

(4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig und bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds. Die übrigen Kosten werden von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Article 47

(1) Any dispute concerning the interpretation or application of the present Convention shall, as far as possible, be resolved by the competent authorities.

(2) If any such dispute cannot be resolved in this manner, it shall, at the request of either Party, be submitted to an arbitration tribunal.

(3) The arbitration tribunal shall consist of two members, one appointed, when occasion arises, by each Party, and a national of a third state chosen by the members as chairman. If one Party fails to appoint its member within sixty days of the request for arbitration by the other Party, or if the members fail to agree upon a chairman within sixty days after they have been appointed, either of the Parties may ask the President of the International Court of Justice to make the requisite appointment. In the event of the President being a national of either Party, or being prevented from making the appointment for any other reason, the Vice-President of the Court may be asked to make the requisite appointment.

(4) The decisions of the arbitration tribunal shall be by majority vote. Its decisions shall be final and binding. Each Party shall bear the expenses of its member. The remaining costs shall be borne equally by the two Parties. Apart from these provisions the arbitration tribunal shall itself determine its rules of procedure.

Artikel 48

Tritt das Abkommen außer Kraft, so bleiben alle Ansprüche, die eine Person nach seinen Bestimmungen erworben hat, erhalten. Anwartschaften, die bei Außerkrafttreten des Abkommens nach dessen Bestimmungen erworben sind, werden im Verhandlungswege geregelt.

Article 48

In the event of the termination of the present Convention, any right acquired by a person in accordance with its provisions shall be maintained, and negotiations shall take place for the settlement of any rights then in course of acquisition by virtue of those provisions.

Artikel 49

Artikel 3 Absatz (1) berührt nicht die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, nach denen das passive Wahlrecht zu den Organen der Träger und ihrer Verbände nur den eigenen Staatsangehörigen zusteht.

Article 49

The provisions of paragraph (1) of Article 3 of the present Convention shall not be deemed to modify those provisions of the legislation of either Contracting Party which restrict to its own nationals the right to be elected to offices in its social security authorities or in associations of such authorities.

Artikel 50

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in London ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Article 50

(1) The present Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged in London as soon as possible.

(2) The Convention shall enter into force on the first day of the second month following the month in which the instruments of ratification are exchanged.

Artikel 51

Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres, vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an, geschlossen. In der Folge bleibt es jeweils von Jahr zu Jahr weiter in Kraft, sofern es nicht drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

GESCHEHEN zu Bonn, am zwanzigsten April 1960, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 51

The present Convention shall remain in force for a period of one year from the date of its entry into force. Thereafter it shall continue in force from year to year unless it is denounced in writing three months before the expiry of any such yearly period.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries have signed the present Convention.

DONE in duplicate at Bonn this twentieth day of April, 1960, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

For the
Federal Republic of Germany:

von Brentano Blank

Für das
Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland:

For the
United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland:

Christopher Steel John Boyd-Carpenter

Protokoll über Sachleistungen

Protocol Concerning Benefits in Kind

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit haben die Unterzeichneten folgendes vereinbart:

At the time of signing the Convention on Social Security concluded this day between the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the undersigned have agreed as follows:—

Artikel 1

Folgende Personen haben, solange sie sich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs befinden, Anspruch auf die im Vereinigten Königreich vorgesehenen Sachleistungen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs aufhalten:

1. Deutsche Staatsangehörige, die eine nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs beitragspflichtige Beschäftigung ausüben, und ihre Familienangehörigen;
2. Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs aufhalten und Familienangehörige von Personen sind, die nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert sind;
3. Personen, die auf Grund des Artikels 5 Absatz (2), des Artikels 6, des Artikels 7 Absatz (2) Buchstabe (a) und Absätze (3) und (4) oder des Artikels 8 des Abkommens nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert sind, und ihre Familienangehörigen;
4. Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs aufhalten, und Anspruch auf Altersrenten, Invaliditätsrenten, Hinterbliebenenrenten oder Waisenrenten nach den deutschen Rechtsvorschriften haben, sowie ihre Familienangehörigen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs aufhalten;
5. Personen, die infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Sachleistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften haben.

Article 1

The following persons shall, while they are in the territory of the United Kingdom, be entitled to receive the benefits in kind of the United Kingdom under the same conditions and to the same extent as nationals of the United Kingdom who are ordinarily resident in the territory of the United Kingdom—

(1) German nationals who have become liable to pay contributions in respect of employment under the legislation of the United Kingdom, together with their dependants;

(2) persons who are ordinarily resident in the territory of the United Kingdom and are dependants of persons who are insured under German legislation;

(3) persons who are insured under German legislation by virtue of any of the provisions of paragraph (2) of Article 5, Article 6, paragraph (2) (a), (3) and (4) of Article 7 and Article 8 of the Convention, together with their dependants;

(4) persons who are ordinarily resident in the territory of the United Kingdom and are entitled to receive old age pensions, invalidity pensions, survivors' benefit or orphans' benefit under German legislation, together with their dependants who are ordinarily resident in the territory of the United Kingdom;

(5) persons who are entitled to receive benefits in kind in respect of an industrial accident or disease under German legislation.

Artikel 2

(1) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert sind, haben nach diesen Rechtsvorschriften für sich und ihre Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie deutsche Staatsangehörige.

(2) Folgende Personen haben, solange sie sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik befinden und nicht nach den dort geltenden Rechtsvorschriften bereits versichert sind, ohne Rücksicht auf ihr Alter und die Höhe ihres jährlichen Gesamteinkommens das Recht, sich bei den zuständigen Trägern der Krankenversicherung nach den für diese geltenden Rechtsvorschriften für sich und ihre Familienangehörigen auf Sachleistungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft zu versichern (Beitrittsrecht); der Träger hat in diesen Fällen die Beiträge entsprechend zu ermäßigen:

Article 2

(1) Nationals of the United Kingdom who are insured under German legislation shall be entitled, together with their dependants, to receive, under that legislation, benefits in kind, under the same conditions and to the same extent as German nationals.

(2) The following persons, while they are in the territory of the Federal Republic and are not already insured under German legislation, shall be entitled, without regard to their age and the amount of their yearly income, to insure themselves voluntarily for sickness and maternity benefits in kind for themselves and their dependants with the competent social security authorities for sickness insurance in accordance with German legislation binding on these authorities (right of membership); in these cases, the social security authority shall reduce the rate of contributions:

a) Personen, die auf Grund des Artikels 5 Absatz (2), des Artikels 6, des Artikels 7 Absatz (2) Buchstabe (b) und Absätze (3) bis (5) oder des Artikels 8 des Abkommens nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs versichert sind;

b) Familienangehörige einer Person, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs versichert ist, wenn sie sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik aufhalten;

c) Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik aufhalten, und nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anspruch auf eine Altersrente, eine Invaliditätsrente oder eine Hinterbliebenenrente haben;

d) Waisen, für die eine Person, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik aufhält, Beihilfen für Waisen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs erhält, wenn die Waisen sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik aufhalten.

(3) In den Fällen des Absatzes (2) werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegt wurden, so behandelt, als ob sie nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

(4) Zuständiger Träger der Krankenversicherung im Sinne des Absatzes (2) ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse oder die Kreisversicherungsanstalt, die für den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist. War eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs versichert ist, vorher in der deutschen Krankenversicherung versichert und hat sie während dieser Zeit zuletzt einem anderen als den in Satz 1 genannten Trägern angehört, so kann sie die freiwillige Versicherung auch bei diesem Träger durchführen.

(5) Hat eine Person einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, auf welche die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs anzuwenden sind oder waren, so erhält diese Person, solange sie sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik befindet, von dem durch die zuständige Behörde der Bundesrepublik zu bestimmenden Träger Leistungen, als ob auf diese Person die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden wären.

Artikel 3

Die in diesem Protokoll verwendeten Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie in dem Abkommen; der Ausdruck „Sachleistungen" bedeutet in bezug auf die Bundesrepublik die in den deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung und die Unfallversicherung vorgesehenen Sachleistungen und in bezug auf das Vereinigte Königreich die im Staatlichen Gesundheitsdienst des Vereinigten Königreichs (National Health Services of the United Kingdom) vorgesehenen Sachleistungen.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden können die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen in einer Vereinbarung regeln.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinig-

(a) persons who are insured under the legislation of the United Kingdom by virtue of any of the provisions of paragraph (2) of Article 5, Article 6, sub-paragraph (b) of paragraph (2) and paragraphs (3), (4) and (5) of Article 7 and Article 8 of the Convention;

(b) persons who are ordinarily resident in the territory of the Federal Republic and are the dependants of persons who are insured under the legislation of the United Kingdom;

(c) persons who are ordinarily resident in the territory of the Federal Republic and are entitled to receive old age pensions, invalidity pensions or survivors' benefit under the legislation of the United Kingdom;

(d) orphans ordinarily resident in the territory of the Federal Republic for whom persons ordinarily resident in that territory are entitled to receive guardians' allowances under the legislation of the United Kingdom.

(3) For the purpose of paragraph (2) of this Article, any contribution period or equivalent period completed under the legislation of the United Kingdom shall be treated as if it had been completed under German legislation.

(4) For the purpose of sickness insurance within the meaning of paragraph (2) of this Article, the competent social security authority for sickness insurance is the General Local Sickness Fund or, where it does not exist, the Land Sickness Fund or the District Insurance Institute, competent for the place of residence of the person concerned. Where a person, who is insured under the legislation of the United Kingdom, was previously insured in German sickness insurance and last belonged during this time to a social security authority other than those mentioned in the first sentence of this paragraph, he may pay voluntary contributions to that authority.

(5) Where a person has sustained an industrial accident or contracted an industrial disease to which the legislation of the United Kingdom applies or applied, he shall be entitled, while he is in the territory of the Federal Republic, to receive benefits in kind from such insurance authority as may be determined by the competent authority of the Federal Republic, as if German legislation applied to him.

Article 3

For the purpose of the present Protocol, the expressions used therein have the meanings assigned to them in the said Convention, and the expression "benefits in kind" means, in relation to the Federal Republic, the benefits in kind provided under German legislation concerning sickness insurance and accident insurance, and, in relation to the United Kingdom, the benefits in kind provided under the National Health Services of the United Kingdom.

Article 4

The competent authorities may determine by agreement the measures necessary for the application of the present Protocol.

Article 5

The present Protocol shall enter into force on the day on which the said Convention enters into force and shall

ten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit. Es tritt an demselben Tage in Kraft wie das Abkommen und bleibt ebensolange wie dieses in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften versehen.

GESCHEHEN zu Bonn, am zwanzigsten April 1960, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

remain in force for the same period as the Convention, of which it shall form an integral part.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries have signed the present Protocol.

DONE in duplicate at Bonn this twentieth day of April, 1960, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

For the
Federal Republic of Germany:

von Brentano Blank

Für das
Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland:

For the
United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland:

Christopher Steel John Boyd-Carpenter

Schlußprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit

Final Protocol to the Convention on Social Security between the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit haben die Unterzeichneten folgendes vereinbart:

TEIL I

Anwendung des Abkommens auf das Land Berlin

Artikel 1

(1) Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei Anwendung des Abkommens gelten insbesondere Bezugnahmen auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik auch als Bezugnahmen auf das Gebiet des Landes Berlin und Bezugnahmen auf die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik auch als Bezugnahmen auf die Rechtsvorschriften im Land Berlin.

TEIL II

Nachzahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens

Artikel 2

(1) Nach dem Inkrafttreten des Abkommens zahlen die deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen, abweichend von Artikel 46 Absatz (1) des Abkommens, Renten, die nach den von diesen Trägern anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Abkommens zustehen, auf Antrag nach, und zwar vom Zeitpunkt der Fälligkeit oder vom 8. Mai 1945 ab, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

(2) Renten im Sinne des Absatzes (1) sind Renten, die nachweislich bereits festgestellt oder beantragt waren und infolge der in § 1 Absatz (1) Nummer 2 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (Verfolgtengesetz) genannten Maßnahmen nicht gezahlt oder festgestellt worden sind.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes (1) gelten auch Leistungen nach § 9 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 sowie nach den Rechtsvorschriften, die an die Stelle dieser Bestimmung getreten sind.

At the time of signing the Convention on Social Security concluded this day between the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the undersigned have agreed as follows:

PART I

Application of the Convention to Land Berlin

Article 1

(1) The said Convention shall apply to Land Berlin, unless the Government of the Federal Republic notifies the Government of the United Kingdom to the contrary within three months after the entry into force of the Convention.

(2) For the purpose of applying the Convention any reference in it to the territory of the Federal Republic shall be deemed to include a reference to the territory of Land Berlin, and any reference in it to the legislation of the Federal Republic shall be deemed to include a reference to the legislation of Land Berlin.

PART II

Payment of arrears of pension for periods before the entry into force of the Convention

Article 2

(1) After the entry into force of the said Convention, the German social security authorities for statutory pensions insurance and accident insurance shall, in accordance with the national legislation which they apply, notwithstanding the provisions of paragraph (1) of Article 46 of the Convention, pay arrears of pension which are due for periods before the entry into force of the Convention to persons ordinarily resident in the territory of the United Kingdom. They shall pay these arrears, on a claim being made, as from the date of the event in respect of which the pensions became payable or from the 8th May, 1945, whichever is the later.

(2) The pensions to which the provisions of paragraph (1) of this Article shall apply are pensions which can be shown to have been already determined or claimed and which were not paid or determined as a result of the measures referred to in sub-paragraph (2) of paragraph (1) of Article 1 of Bizonal Economic Council Ordinance Number 119 of the 22nd August, 1949, Concerning Social Insurance Benefits for Victims of National Socialism (hereinafter referred to as the Persecuted Persons Ordinance).

(3) The provisions of paragraph (1) of this Article shall apply also to benefits paid in accordance with Section 9 of the Law of the 7th August, 1953, concerning foreign pensions and pensions abroad.

(4) Ist für Nachzahlungen nach Absatz (1), die aus der Rentenversicherung der Arbeiter für die Zeit vor dem 1. April 1952 zu gewähren sind, kein anderer deutscher Träger zuständig, so ist die Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg zuständig.

(4) If there is no other German social security authority competent for the payment, in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article, of arrears, which are to be paid from the pensions insurance for manual workers for the period before the 1st April, 1952, then the Land Insurance Institute of the Free Hansa City of Hamburg shall be competent.

Artikel 3

Renten nach Artikel 2 werden unter den dort genannten Voraussetzungen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich auch für die Zeit vor dem 8. Mai 1945 nachgezahlt, wenn diese Personen nachweislich

a) Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 sind, oder

b) bereits vor dem 1. September 1939 ihren Aufenthalt im Vereinigten Königreich hatten, und dieser Aufenthalt damals von den zuständigen deutschen Stellen als nicht freiwillig anerkannt worden war. In diesen Fällen gilt der Auslandsaufenthalt für die Berechtigten auch für die Zeit nach dem 31. August 1939 als nicht freiwillig.

Article 3

Arrears of pension for the period before the 8th May, 1945 shall be paid in accordance with the provisions of Article 2 to persons who are ordinarily resident in the United Kingdom if they can show—

(a) that they are persecuted persons within the meaning of Section 1 of the Federal Compensation Law of the 29th June, 1956, or

(b) that they were already resident in the United Kingdom before the 1st September, 1939, and this residence was then recognised by the appropriate German authorities as not voluntary. In such cases, residence abroad for the period after the 31st August, 1939, shall also be regarded as not voluntary.

Artikel 4

Sind Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes infolge der in § 1 Absatz (1) Nummer 2 des Verfolgtengesetzes genannten Maßnahmen erwerbsunfähig oder berufsunfähig geworden oder verstorben, so werden die Renten nach Artikel 2 mit Ablauf des Monats gewährt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn der Berechtigte sich im Vereinigten Königreich gewöhnlich aufhält und der Antrag bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens gestellt wird.

Article 4

If persecuted persons within the meaning of Section I of the Federal Compensation Law have become incapacitated for work or unable to follow their normal occupation or have died, as a result of the measures referred to in sub-paragraph 2 of paragraph 1 of Article 1 of the Persecuted Persons Ordinance, pensions will be paid in accordance with Article 2 from the end of the month in which the insurance contingency occurred, provided that the beneficiary is ordinarily resident in the United Kingdom and the claim is made before the expiry of one year after the coming into force of the Convention.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Nachzahlung von Renten gemäß Artikel 2 bis 4 ist bei dem zuständigen Träger zu stellen. Ist dieser dem Antragsteller nicht bekannt, so ist der Antrag in der Rentenversicherung für Angestellte bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, in der Rentenversicherung für Arbeiter bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei der Ruhrknappschaft, Bochum, in der Unfallversicherung bei dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn, zu stellen. Diese Stellen leiten den Antrag gegebenenfalls an den zuständigen Träger weiter.

(2) Wird der in Absatz (1) genannte Antrag binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens gestellt, so kann der Ablauf von Verjährungs- oder Ausschlußfristen nicht geltend gemacht werden. Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens bei einem Träger im Vereinigten Königreich gestellt worden sind, werden so behandelt, als ob sie innerhalb der in Satz 1 genannten Frist bei einem deutschen Träger gestellt worden wären. Der Träger im Vereinigten Königreich, bei dem der Antrag gestellt worden ist, übermittelt ihn dem zuständigen deutschen Träger.

Article 5

(1) Claims for the payment of arrears of pension in accordance with the provisions of Article 2, 3 and 4 of the present Protocol shall be made to the appropriate social security authority. If the claimant does not know which is the appropriate social security authority, his claim shall be made, in relation to pensions insurance for salaried employees, to the Federal Insurance Institute for salaried employees, Berlin; in relation to pensions insurance for manual workers, to the Land Insurance Institute of the Free Hansa City of Hamburg; in relation to pensions insurance for miners, to the Ruhr Miners Scheme at Bochum; in relation to accident insurance, to the Federation of Accident Insurance Societies, Bonn. These authorities shall transmit the claim, if necessary, to the appropriate social security authority.

(2) Where a claim is made in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article within twelve months of the date of the entry into force of the Convention, it shall not be rejected on the ground that it is late or time-barred. Any claim which was made before the date of the entry into force of the Convention to a social security authority of the United Kingdom shall be treated as if it had been made to a German social security authority within the same period. The social security authority to which the claim was submitted in the United Kingdom shall transmit it to the appropriate German social security authority.

Artikel 6

Soweit Renten für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 zu zahlen sind, werden sie im Verhältnis 10 zu 1 von Reichsmark auf Deutsche Mark umgestellt.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden regeln die zur Durchführung der Zahlungen notwendigen Maßnahmen in einer Vereinbarung.

Article 6

In so far as any pensions are payable for any period before the 1st July, 1948, they shall be paid at the rate of 1 Deutsche Mark to 10 Reichsmark.

Article 7

The competent authorities shall settle in an agreement the measures necessary for making these payments.

TEIL III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 8

(1) Die deutschen Träger verfahren bei Feststellung der Renten, auf welche die bis zum 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind, wie folgt:

a) Für die Entscheidung, ob die Anwartschaft erhalten ist, stehen Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs den Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften gleich;

b) für die Halbdeckung gilt als erster Eintritt in die Versicherung der erste Eintritt in die Versicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften oder nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist;

c) für die Berechnung des Steigerungsbetrages nach den deutschen Rechtsvorschriften werden auch Beitragszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zurückgelegt worden sind, berücksichtigt. Für diese Zeiten wird der Steigerungsbetrag angerechnet, der im Durchschnitt auf die nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten entfällt.

(2) Für die Entscheidung, ob eine Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung und Berechnung der Rente zu gewähren ist, werden Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1956 nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs entrichtet worden sind oder entrichtet werden, wie Beiträge behandelt, die nach diesem Zeitpunkt nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichtet worden sind oder entrichtet werden.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) berücksichtigen die deutschen Träger Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs

a) in der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn es sich um Zeiten im Sinne des Artikels 21 Nummer 2 des Abkommens handelt;

b) in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten, je nachdem, welcher dieser Zweige zuständig wäre, wenn die betreffende Person die Beschäftigung, die sie zuletzt im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs ausgeübt hat, im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik ausgeübt hätte.

(4) In den Fällen des Absatzes (3) Buchstabe (b) gilt folgendes:

a) Wäre die zuletzt im Vereinigten Königreich ausgeübte Beschäftigung nach den deutschen Rechts-

PART III

Transitional and Final Provisions

Article 8

(1) In determining the pensions to which the German legislation in force until the 1st January, 1957, is to be applied, the German social security authorities shall proceed as follows:

(a) In deciding whether insurance rights are maintained, contribution periods and equivalent periods completed under the legislation of the United Kingdom shall be treated as equal to the contribution periods and equivalent periods completed under German legislation.

(b) For the purpose of the half coverage rule, the date of first entry into insurance shall be the date of first entry into insurance under German legislation or under the legislation of the United Kingdom, whichever is the earlier.

(c) For the purpose of determining the increment payable in accordance with German legislation, contribution periods which have been completed under the legislation of the United Kingdom shall be taken into account. The increment for these periods shall be calculated on the basis of the average amount which is attributable to the contribution periods and equivalent periods completed under German legislation.

(2) For the purpose of determining whether a pension is payable in accordance with the legislation concerning the composition and calculation of pensions in force before the 1st January, 1957, contributions which have been or are paid after the 31st December, 1956, under the legislation of the United Kingdom, shall be treated as contributions which have been or are paid after this date in accordance with German legislation.

(3) For the purpose of applying the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article, the German social security authorities shall take into account contribution periods and equivalent periods completed under the legislation of the United Kingdom—

(a) in pensions insurance for miners, if the provisions of paragraph (2) of Article 21 of the Convention apply to the periods;

(b) in pensions insurance for manual workers or in pensions insurance for salaried employees, whichever would have been appropriate if the person concerned had been employed in the territory of the Federal Republic in the occupation in which he was last employed in the territory of the United Kingdom.

(4) For the purpose of applying the provisions of subparagraph (b) of paragraph (3) of this Article, the following shall apply:

(a) If the occupation last followed in the United Kingdom would not have been compulsorily

vorschriften nicht versicherungspflichtig gewesen, so werden die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Rentenversicherung der Angestellten berücksichtigt. Wäre die zuletzt im Vereinigten Königreich ausgeübte Beschäftigung nach den deutschen Rechtsvorschriften deshalb nicht versicherungspflichtig gewesen, weil es sich um eine vorübergehende Dienstleistung gehandelt hat, so werden die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter berücksichtigt, wenn diese bei nicht vorübergehender Dienstleistung nach der Art der Beschäftigung zuständig gewesen wäre;

b) läßt sich die Art der zuletzt im Vereinigten Königreich ausgeübten Beschäftigung nicht mehr feststellen, so werden die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter berücksichtigt.

insurable under German legislation, the contribution periods and equivalent periods shall be taken into account in pensions insurance for salaried employees. If the occupation last followed in the United Kingdom would not have been compulsorily insurable under German legislation because it was temporary, the contribution periods and equivalent periods shall be taken into account in pensions insurance for manual workers, if this would have been appropriate to the nature of the occupation had it not been temporary.

(b) If the nature of the occupation last followed in the United Kingdom cannot be determined, the contribution periods and equivalent periods shall be taken into account in pensions insurance for manual workers.

Artikel 9

Dieses Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit. Es tritt an demselben Tag in Kraft wie das Abkommen und bleibt ebensolange wie dieses in Kraft.

Article 9

The present Protocol shall enter into force on the day on which the said Convention enters into force and shall remain in force for the same period as the Convention, of which it shall form an integral part.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll mit ihren Unterschriften versehen.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries have signed the present Protocol.

GESCHEHEN zu Bonn, am zwanzigsten April 1960, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE in duplicate at Bonn this twentieth day of April, 1960, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

For the
Federal Republic of Germany:

von Brentano Blank

Für das
Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland:

For the
United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland:

Christopher Steel John Boyd-Carpenter

Denkschrift

I. Allgemeines

1.

Im Bundesgebiet waren nach den amtlichen Statistiken

1957 ..... 1652 (ohne Saarland)
1958 2029
1959 2623

britische Staatsangehörige beschäftigt, die Arbeitserlaubnisse oder Befreiungsscheine erhalten hatten. Zumeist handelt es sich um qualifizierte Arbeitskräfte (Lehrer, Hotelpersonal, Techniker, Kaufleute), die ihre beruflichen Erfahrungen erweitern wollen und nach einiger Zeit in ihre Heimat zurückkehren. Ihre Zahl dürfte in Zukunft noch steigen. Im Jahre 1959 sind 1447 Briten neu zur Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet gekommen. Wie viele britische Staatsangehörige insgesamt sich zur Zeit nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, ist nicht bekannt.

In Großbritannien waren Ende 1959 ca. 43 100 Deutsche — darunter 1/3 Männer — registriert; diese Zahl umfaßt nicht die deutschen Touristen und sonstigen Besucher, die weniger als 3 Monate im Lande bleiben, und nicht die Minderjährigen unter 16 Jahren. Im vergangenen Jahr haben fast 11 000 Deutsche Arbeitsgenehmigungen erhalten, davon mehr als 7000 für Arbeiten in Haushalten, Krankenhäusern und Hotels. Unter den Deutschen, die ständig in England leben, sind zahlreiche Emigranten und ehemalige Kriegsgefangene.

Das Abkommen sichert diesen Personen denselben sozialen Schutz wie den Einheimischen. Es gewährleistet, daß die Anwartschaften, die in einem Land erworben wurden, auch in dem anderen Land berücksichtigt werden und daß die Renten aus den Renten- und Unfallversicherungen in voller Höhe von einem Land in das andere gezahlt werden.

2.

Die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien sind seit geraumer Zeit Partner zahlreicher mehrseitiger Verträge über Soziale Sicherheit, seien es Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation — wie etwa das Übereinkommen Nr. 19 über die Gleichbehandlung bei der Entschädigung von Arbeitsunfällen oder das Übereinkommen 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit —, sei es das Genfer Flüchtlingsabkommen vom 28. Juli 1951 oder seien es die Abkommen des Europarates über Soziale Sicherheit vom 11. Dezember 1953.

Dagegen ist dieses Abkommen der erste zweiseitige Vertrag, den die beiden Länder über Fragen der Sozialen Sicherheit geschlossen haben, abgesehen von dem gleichnamigen Abkommen vom 18. Dezember 1956, das im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen, die das innerstaatliche Recht beider Vertragspartner nach der Unterzeichnung erfuhr, nicht ratifiziert worden ist und nunmehr durch das vorliegende Abkommen ersetzt wird.

II. Abkommen und Protokolle

Das Vertragswerk umfaßt

das Abkommen (51 Artikel),
das Protokoll über Sachleistungen (5 Artikel),
das Schlußprotokoll (9 Artikel).

Die beiden Protokolle sind Bestandteile des Abkommens und gelten ebensolange wie dieses.

1. Abkommen

Das Abkommen regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Beziehungen zwischen den beiden Vertragsstaaten im gesamten Bereich der Sozialen Sicherheit mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung; über letztere wurde gleichzeitig mit diesem ein besonderes Abkommen geschlossen. Es erstreckt sich in der Bundesrepublik auf die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherungen sowie auf die Kindergeldgesetze und die Altershilfe für Landwirte. Es gilt — von wenigen Bestimmungen abgesehen — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen und findet daher hinsichtlich der Bestimmungen über die Aufrechterhaltung erworbener Anwartschaften und Rechte auch auf Flüchtlinge im Sinne des Genfer Flüchtlingsabkommens Anwendung, ohne daß es dazu eines besonderen Vertrages zwischen den beiden Ländern bedarf.

Das Abkommen beruht im wesentlichen auf denselben Grundsätzen, die in den Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (BGBl. 1959 II S. 473) niedergelegt sind. Das gilt namentlich für die Bestimmungen über

die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten aus der Sozialen Sicherheit [Artikel 3 Abs. (1)];

die — in der Regel uneingeschränkte — Gewährung von Leistungen bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat [Artikel 3 Abs. (2)];

die Anrechnung britischer Versicherungszeiten für das Recht auf freiwillige Weiterversicherung in der deutschen Kranken- und Rentenversicherung (Artikel 4);

die Anwendung der deutschen und britischen Rechtsvorschriften (Artikel 5, 6, 7, 8 und 10);

die Zusammenrechnung der nach deutschem oder britischem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Erhaltung von Ansprüchen, die Begründung einer Pflichtversicherung und die Berechnung der Leistungen [Artikel 11, 12, 20, 21, 23 Abs. (1) und (2), Artikel 26];

die Gewährung von Teilrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, wenn der Berechtigte in beiden Vertragsstaaten versichert war [Artikel 19, 20, 23 Abs. (1), Artikel 26 Abs. (1)];

die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die nach dem Recht des anderen

Vertragsstaates als solche gelten, bei der Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Bemessung der Leistung (Artikel 29);

die Berücksichtigung von Leistungen für Arbeitsunfälle (Berufkrankheiten), die nach dem Recht des anderen Vertragsstaates gewährt werden, sowie einer Beschäftigung, die im Gebiet dieses Staates ausgeübt wird, bei Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Artikel 35, 36);

die gegenseitige Amts- und Verwaltungshilfe (Artikel 39);

die Anwendung des Abkommens auf Versicherungsfälle und Versicherungszeiten, die vor seinem Inkrafttreten zurückgelegt oder eingetreten sind (Artikel 46).

Das Abkommen weicht von den Verordnungen Nr. 3 und 4 namentlich insoweit ab, als es

a) keine Bestimmungen über die aushilfsweise Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Arbeitsunfällen (Berufskrankheit) enthält;

b) bei Altersrenten den Berechtigten die Möglichkeit gibt, zwischen den Renten nach dem Abkommen — in der Regel Teilrenten — und den Renten zu wählen, die allein nach innerstaatlichem Recht geschuldet werden. Auf diese Bestimmung legte die britische Regierung großen Wert, weil viele Mitglieder der britischen Altersversicherung diese vom Ausland her — häufig neben einer ausländischen Pflichtversicherung — freiwillig fortsetzen und daher die Gewißheit haben sollen, daß sie eine ihren Beiträgen entsprechende volle britische Rente erhalten;

c) Familienbeihilfen nur für die Kinder gewährt, die im Inland wohnen. An diesem Grundsatz hat Großbritannien auch gegenüber allen anderen Ländern festgehalten, mit denen Gegenseitigkeitsabkommen bestehen.

Das Abkommen folgt in Sprache und Aufbau durchweg der Verordnung Nr. 3. Es gliedert sich in

Teil I — Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich (Artikel 1 und 2)

Teil II — Allgemeine Bestimmungen (Artikel 3 bis 10)

Teil III — Besondere Bestimmungen

Krankheit, Mutterschaft, Sterbegeld (Artikel 11 bis 15),

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten (Artikel 16 bis 26),

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Artikel 27 bis 30),

Familienbeihilfen (Artikel 31),

Sonstige Bestimmungen (Artikel 32 bis 37)

Teil IV — Übergangs-, Verfahrens- und Schlußbestimmungen (Artikel 38 bis 51).

2. Protokoll über Sachleistungen

Das Protokoll bestimmt Näheres über die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten). Da diese Leistungen an Großbritannien von dem Staatlichen Gesundheitsdienst gewährt werden, welcher der Aufsicht des Gesundheitsministeriums untersteht, sind sie auf britischen Wunsch nicht in dem Abkommen selbst, sondern in einer besonderen Urkunde geregelt worden, die jedoch Bestandteil des Abkommens ist und mit diesem ratifiziert wird.

Nach britischem Recht werden die oben genannten Leistungen nur im Inland gewährt. Die britische Regierung hatte deshalb vorgeschlagen, diese Leistungen jeweils zu Lasten der Kranken- und Unfallversicherung des Landes zu gewähren, in dem sich die betreffende Person aufhält, und zwar ohne Kostenerstattung. Obwohl dieser Vorschlag mit dem Versicherungsprinzip der deutschen Sozialversicherung nicht im Einklang steht, stimmte ihm die Bundesregierung aus praktischen Erwägungen für die Unfallversicherung zu, da dort Aushilfsleistungen nur selten sein dürften. Dagegen war der Vorschlag für die deutsche Krankenversicherung, die — anders als der britische Gesundheitsdienst — von einer großen Zahl autonomer Träger mit eigener Finanzgebarung, zwischen denen kein Lastenausgleich stattfindet, durchgeführt wird, im Hinblick auf die hohe Zahl britischer Touristen, die alljährlich das Bundesgebiet besuchen und Leistungen in Anspruch nehmen könnten, nicht annehmbar. Das Protokoll beschränkt sich deshalb darauf, festzulegen, daß

a) die in Artikel 1 genannten Personen, solange sie sich in Großbritannien aufhalten, unter denselben Bedingungen wie britische Staatsangehörige Anspruch auf Leistungen aus dem Gesundheitsdienst haben;

b) die in Artikel 2 genannten Personen, solange sie sich im Bundesgebiet befinden und nicht in der deutschen Krankenversicherung bereits versichert sind, das Recht haben, sich unter erleichterten Bedingungen — ohne Rücksicht auf Alter, Einkommen und zu ermäßigten Beiträgen — freiwillig bei einem dort näher bezeichneten Träger auf Sachleistungen für den Fall der Krankheit und Mutterschaft zu versichern;

c) die Personen, die einen nach britischem Recht zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten haben, während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Leistungen aus der deutschen Sozialversicherung erhalten.

Die Bestimmung zu a) stellt sicher, daß die dort genannten Personen Leistungen aus dem Gesundheitsdienst auch dann unter denselben Bedingungen wie britische Staatsangehörige erhalten, wenn der britische Gesetzgeber eines Tages das Recht der Ausländer auf solche Leistungen einschränken sollte.

3. Schlußprotokoll

Das Schlußprotokoll umfaßt drei Teile:

Teil I — Anwendung des Abkommens auf das Land Berlin (Artikel 1)

Teil II — Nachzahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens (Artikel 2 bis 7) und

Teil III — Übergangs- und Schlußbestimmungen (Artikel 8, 9).

Besondere Bedeutung kommt dem Teil II zu. Das Abkommen begründet für die Zeit vor seinem Inkrafttreten keinen Anspruch auf Leistungen; für diese Zeit können daher Leistungen, namentlich Renten, nur insoweit gewährt werden, als nicht innerstaatliches Recht entgegensteht. In Großbritannien wohnen Tausende von Verfolgten des Nationalsozialismus, von denen viele Anspruch auf Renten aus der deutschen Rentenversicherung und Unfallversicherung haben. Obwohl diese Renten in der Regel seit geraumer Zeit nach Maßgabe des deutschen Rechtes, insbesondere des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus, in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (Verfolgtengesetz) nach Großbritannien gezahlt werden, gibt es nicht wenige Fälle, in denen Renten nicht oder erst ab 1. April 1952 gewährt werden können, weil ein zuständiger Träger fehlt oder die Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften strittig oder eine Ausschlußfrist abgelaufen ist.

Diese Mängel und Lücken werden nunmehr beseitigt:

Artikel 2 Abs. (2) und (3)

stellt klar, daß die Nachzahlung sich auf alle Renten bezieht, die infolge von Verfolgungsmaßnahmen vorenthalten worden sind, und auch die Kann-Leistungen nach § 9 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes und den entsprechenden Bestimmungen des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes umfaßt; nach Absatz (4) dieses Artikels ist für Nachzahlungen aus der Rentenversicherung der Arbeiter für die Zeit vor dem 1. April 1952 die Landesversicherungsanstalt Hamburg zuständig, sofern nicht nach sonstigen Vorschriften bereits ein anderer Träger zuständig ist.

Der Artikel 3

bestimmt, daß den dort genannten Personengruppen Nachzahlungen auch für die Zeit vor dem 8. Mai 1945 zu gewähren sind.

Artikel 4

verlängert in Abänderung des § 5 des Verfolgtengesetzes die Frist für die Einreichung des Rentenantrages bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens und stellt klar, daß diese Bestimmung auch auf solche Verfolgte anzuwenden ist, die ihre Wartezeit auf Grund von Versicherungszeiten erfüllt haben.

Artikel 5

bezeichnet die zur Entgegennahme der Nachzahlungsanträge zuständigen deutschen Stellen und bestimmt, daß Anträge, die vor Inkrafttreten des Abkommens bei einem britischen Träger oder binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten bei einer zuständigen deutschen Stelle eingereicht sind, die Geltendmachung von Verjährungs- und Ausschlußfristen ausschließen.

III. Das britische System der Sozialen Sicherheit

A. Allgemeines

Großbritannien hat nach dem zweiten Weltkrieg auf Grund des Beveridge-Planes ein umfassendes System der Sozialen Sicherheit eingeführt, das außer der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die hier außer Betracht bleiben, folgende Zweige umfaßt:

die Staatliche Versicherung (Versicherung für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft, der Arbeitslosigkeit, des Alters und des Todes — Geldleistungen);

die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Unfallversicherung);

die Familienbeihilfen;

den staatlichen Gesundheitsdienst.

Das britische System unterscheidet sich von der deutschen Sozialversicherung insbesondere dadurch, daß es

teils Versicherung (Staatliche Versicherung, Unfallversicherung), teils Staatsversorgung (Gesundheitsdienst, Familienbeihilfen) ist,

die gesamte Bevölkerung ohne Rücksicht auf Einkommen, Vermögen oder Staatsangehörigeit schützt, feste, lediglich nach Geschlecht und Alter gestaffelte Beiträge erhebt und feste Leistungen gewährt und von staatlichen Behörden getragen und durchgeführt wird.

B. Finanzierung — Organisation

1. Finanzierung

Die Staatliche Versicherung und die Unfallversicherung werden überwiegend durch Beiträge, die Familienbeihilfen ausschließlich und der Gesundheitsdienst zu $^6/_7$ aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Beitragspflichtig ist die gesamte Bevölkerung zwischen dem 15. und dem 70., bei Frauen dem 65. Lebensjahr, ausgenommen Rentenempfänger und Personen mit einem Jahreseinkommen unter 156 £. Es werden nur Wochenbeiträge erhoben, und zwar ein einziger Beitrag für alle Zweige. Die Höhe der Beiträge und das Ausmaß des sozialen Schutzes sind nach folgenden Beitragsklassen verschieden:

Klasse I — Arbeitnehmer
Höhe des Beitrages für Männer von 18 und mehr Jahren: **18 s 2 d** (ca. 11 DM*)
davon zahlt der Arbeitgeber **8 s 3 d**

Klasse II — Selbständige
Höhe des Beitrages für Männer von 18 und mehr Jahren: **12 s**

Klasse III — Nichterwerbstätige
Höhe des Beitrages für Männer von 18 und mehr Jahren: **9 s 7 d.**

Von den Beiträgen der Klasse I werden 1 s 5 d an den Fonds für Unfallversicherung, von den Beiträgen zu allen Klassen 28 d an den staatlichen Gesundheitsdienst abgeführt.

*) z. Z. sind 1 £ = 11,70 DM
1 s = 0,58 DM
1 d = 0,05 DM

Die Mitglieder der Klasse I sind zu sämtlichen Leistungen berechtigt, während die Mitglieder der Klassen II und III keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung und Leistungen aus der Unfallversicherung, die Mitglieder der Klasse III überdies keinen Anspruch auf Kranken- und Wochengeld haben. Arbeitnehmer über 18 Jahre, die mehr als 9 £ wöchentlich verdienen, sollen ab 1. April 1961 zusätzlich einen Steigerungsbeitrag (graduated contribution) für die Alterssicherung zahlen. Er beträgt 8½ v. H. des 9 £ übersteigenden Arbeitseinkommens, jedoch nicht mehr als 10 s 2 d, und wird zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen. Die Steigerungsbeträge fließen in den Staatlichen Versicherungsfonds und erhöhen die Altersrente. Von der Verpflichtung zur Zahlung dieses Steigerungsbeitrages werden auf Antrag alle Arbeitnehmer eines Unternehmens befreit, das eine eigene betriebliche Altersvorsorge eingerichtet hat.

2. Organisation und Verfahren

Träger der Staatlichen Versicherung, der Unfallversicherung und der Familienbeihilfen ist der Minister für Renten und Staatliche Versicherung. Ihm obliegt die Gewährung sämtlicher Geldleistungen und die Verwaltung des Fonds für Staatliche Versicherung und des Fonds für Unfallversicherung. Ihm unterstehen das Zentralversicherungsamt in Newcastle, die Bezirksversicherungsämter und die örtlichen Versicherungsämter. Dem Minister stehen beratende Ausschüsse zur Seite.

Der staatliche Gesundheitsdienst wird von dem Gesundheitsministerium mit Hilfe bezirklicher und örtlicher Einrichtungen durchgeführt.

Über die Anträge auf Leistung entscheidet in der Regel zunächst das örtliche Versicherungsamt; gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller das örtliche Gericht anrufen. Dieses ist mit einem Vorsitzenden, der in der Regel die Befähigung zum Richteramt hat, und je einem Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der übrigen Versicherten einschließlich der Arbeitgeber besetzt. Gegen die Entscheidung des Gerichtes ist die Berufung an den Staatsbeauftragten gegeben. Sie kann von dem Versicherungsamt und dem Antragsteller eingelegt werden, von letzterem jedoch nur, wenn das Gericht oder der Staatsbeauftragte sie zuläßt oder wenn die Entscheidung des Gerichtes nicht einstimmig war. Der Staatsbeauftragte entscheidet endgültig. Daneben gibt es verschiedene besondere Verfahren; über medizinische Vorfragen entscheiden die Gesundheitsämter, in 2. Instanz die aus zwei oder drei Ärzten zusammengesetzten ärztlichen Berufungsgerichte. Das Versicherungsamt kann einen Antrag, ohne ihn selbst beschieden zu haben, dem örtlichen Gericht zuleiten. Die ordentlichen Gerichte können nur gegen eine Entscheidung des Ministers angerufen werden.

C. Leistungen

1. Staatliche Versicherung

Krankheit und Mutterschaft

1. Krankengeld (sickness benefit) erhalten Arbeitsunfähige, die seit ihrem letzten Eintritt in die Versicherung mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet und die übrigen Voraussetzungen erfüllt haben. Es beträgt im Regelfall wöchentlich 50 s für Alleinstehende und 80 s für Verheiratete. Für Kinder und sonstige Verwandte, die vom Empfänger unterhalten werden und in seinem Haushalt leben, werden Zuschläge gewährt. Das Arbeitseinkommen ist für die Bemessung des Krankengeldes ohne Bedeutung. Das Krankengeld wird für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit bezahlt, jedoch höchstens für 312 Tage (1 Jahr ohne die Sonntage), falls der Versicherte seit dem Eintritt in die Versicherung weniger als 156 Beiträge gezahlt hat.
2. Leistungen bei Mutterschaft (maternity benefits), und zwar

   eine einmalige Wochenbeihilfe (maternity grant) von 12 £ 10 s, falls die Wöchnerin oder ihr Ehemann die Beitragsvoraussetzungen erfüllt, und

   Wochengeld (maternity allowance) in Höhe von wöchentlich 50 s für Mütter, die den Beitragsklassen I oder II angehören und die Beitragsvoraussetzungen erfüllen; es wird in der Regel 18 Wochen lang, beginnend mit der 11. Woche vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung, gewährt.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenunterstützung (unemployment benefit) erhalten Arbeitslose, die in der Klasse I die vorgeschriebenen Beitragsvoraussetzungen erfüllen, arbeitsfähig und arbeitswillig sind und nicht älter als 70 (Frauen nicht älter als 65) Jahre sind.

Alter

Altersrente (retirement pension) erhalten Männer, wenn sie das 70., Frauen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie steht allen zu, die die Beitragsvoraussetzungen erfüllen, gleichgültig, ob sie erwerbstätig waren oder nicht. Sie müssen insgesamt mindestens 156 Wochenbeiträge und im Jahresdurchschnitt grundsätzlich 50 Wochenbeiträge entrichtet haben. Ersatzzeiten (ohne Beitragsleistung) werden nur auf den Jahresdurchschnitt angerechnet. Ehefrauen erhalten das Ruhegeld auch, wenn ihr Ehemann die Beitragsvoraussetzungen erfüllt.

Wer in den Ruhestand tritt, d. h. eine regelmäßige Beschäftigung nicht mehr ausübt, erhält das Ruhegeld schon von diesem Zeitpunkt ab, jedoch nicht vor Vollendung des 65. (bei Frauen 60.) Lebensjahres; Arbeitseinkünfte werden dann in bestimmtem Umfang angerechnet. Wer von der Möglichkeit, in den Ruhestand zu treten, keinen Gebrauch macht und weiter Beiträge zahlt, erhält mit Eintritt des 70. Lebensjahres ein höheres Ruhegeld.

Das Ruhegeld besteht aus einem festen Betrag (Grundbetrag). Dazu kommt in Zukunft der Steigerungsbetrag nach dem Gesetz über die Staatliche Versicherung (National Insurance Act) 1959, das am 1. April 1961 in Kraft tritt.

Die Höhe des Grundbetrages (flat-rate retirement pension) ist von dem Arbeitseinkommen des Empfängers und von den geleisteten Beiträgen unabhängig. Sie richtet sich lediglich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen und ent-

spricht der Höhe des Krankengeldes. Alleinstehende erhalten im Normalfall 50 s, Verheiratete 80 s pro Woche.

Der Steigerungsbetrag (graduated retirement pension) wird nur denjenigen zugute kommen, die hierfür besondere Pflichtbeiträge zahlen. Sie erhalten 6 d wöchentlich für jede Beitragseinheit; diese entspricht einer bestimmten Anzahl geleisteter Steigerungsbeiträge.

Leistungen im Todesfall

1. Sterbegeld (death grant), das beim Tode eines Versicherten oder dessen Ehefrau oder Kind gezahlt wird. Es beträgt für einen Erwachsenen in der Regel 25 £, für ein Kind entsprechend weniger.

2. Leistungen an Witwen
   a) Witwenbeihilfe (widow's allowance) wird für die ersten 13 Wochen nach dem Tode des Ehemannes gezahlt, wenn dieser die Beitragsvoraussetzungen für die Altersrente erfüllt hatte. Eine alleinstehende Witwe erhält in der Regel wöchentlich 70 s, eine Witwe mit einem Kind 90 s; der letztgenannte Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 12 s wöchentlich.
   b) Beihilfe für verwitwete Mütter (widowed mother's allowance) erhält nach dem Ablauf der ersten 13 Wochen nach dem Tod des Ehemannes die Witwe, die wenigstens ein Kind versorgt. Sie wird unter denselben Beitragsvoraussetzungen wie die Witwenbeihilfe gewährt und beträgt 70 s; für jedes weitere Kind wird ein Zuschlag von 12 s gewährt.
   c) Wenn die Witwenbeihilfe oder die Beihilfe für verwitwete Mütter wegfällt, kann eine Witwe eine persönliche Beihilfe (widowed mother's personal allowance) in Höhe von 50 s wöchentlich erhalten, solange sie ein Kind unter 18 Jahren versorgt, das die Schule verlassen hat, nicht in einem Lehrverhältnis steht und mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebt.
   d) Witwenrente (widow's pension) von 50 s wöchentlich wird gewährt,
      aa) sobald die Witwenhilfe wegfällt, falls die Witwe beim Tode ihres Ehemannes älter als 50 Jahre war und seit mindestens 3 Jahren verheiratet ist,
      bb) wenn die Beihilfe für verwitwete Mütter wegfällt, falls zu diesem Zeitpunkt die Witwe älter als 50 Jahre ist und seit ihrer Eheschließung mindestens 3 Jahre vergangen sind.

      Sie wird unter denselben Beitragsvoraussetzungen wie die Altersrente gewährt; Arbeitseinkommen wird in demselben Umfange wie bei der Altersrente angerechnet.
   e) Die Witwengrundrente (widow's basic pension) in Höhe von 10 s wöchentlich erhalten Witwen solcher Versicherter, die dem früheren Rentenversicherungssystem angehört haben, wenn sie nach Einstellung der Witwenbeihilfe die Voraussetzungen für den Bezug einer Witwenrente oder einer Beihilfe für verwitwete Mütter nicht erfüllen und die Ehe vor dem 5. Juli 1948 geschlossen ist.

3. Leistungen für Kinder
   a) Die besondere Kinderbeihilfe (child's special allowance) wurde 1957 für die Mütter von Kindern aus geschiedenen Ehen eingeführt. Sie wird nach dem Tode des geschiedenen Ehemannes gewährt, wenn dieser unterhaltspflichtig war. Die Beitragsvoraussetzungen stimmen weitgehend mit denen des Ruhegeldes überein. Die besondere Kinderbeihilfe wird zusätzlich zu der Familienbeihilfe gezahlt; sie beträgt wöchentlich 1 £ für das erste und 12 s für jedes weitere Kind.
   b) Die Beihilfe für Waisen (guardian's allowance) in Höhe von 27 s 6 d wöchentlich wird für Vollwaisen den Pflegeeltern gewährt. Besondere Beitragsvoraussetzungen brauchen nicht erfüllt zu sein; es genügt, daß einer der verstorbenen Elternteile überhaupt beitragspflichtig war.

2. Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) Unfallgeld (injury benefit) wird während der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, jedoch nicht länger als 26 Wochen. Es beträgt im Regelfall 85 s wöchentlich für einen Alleinstehenden über 18 Jahre, 115 s wöchentlich für einen Verheirateten. Für Kinder und nahe Verwandte des Empfängers, die in seinem Haushalt leben, gibt es weitere Zuschüsse. Daneben wird Krankengeld nicht gezahlt; es wird jedoch — wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 26 Wochen dauert — im Anschluß an das Verletztengeld gewährt.

b) Verletztenrente (disablement benefit) wird für dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt, nachdem die Zahlung des Unfallgeldes eingestellt ist. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 20 v. H. wird in der Regel eine Abfindung gezahlt. Die Höhe der Leistung hängt von dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Familienstand ab. Die Rente beträgt wöchentlich 17 s bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v. H. und 85 s bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v. H. Für verheiratete Kinder und sonstige Familienangehörige werden dieselben Zulagen wie bei dem Unfallgeld gezahlt. Neben der Verletztenrente können gewährt werden

   eine Krankenhauszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages bis zur Höhe der Vollrente,

   eine besondere Härtezulage von höchstens wöchentlich 34 s, wenn der Verletzte infolge des Unfalles seinen bisherigen oder einen wirtschaftlich gleichwertigen Beruf nicht mehr ausüben kann,

   eine Zulage wegen Erwerbsunfähigkeit von wöchentlich 50 s, wenn der Verletzte infolge des Unfalls völlig erwerbsunfähig geworden ist und

   eine Pflegezulage von wöchentlich 35 s bis 70 s.

c) Hinterbliebenenleistungen (industrial death benefits) bei Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erhalten die Witwen, die Eltern des Verstorbenen und gegebenenfalls die Frau, die ein Kind des Verstorbenen versorgt. Bei nahen Verwandten und dem Witwer hängt die Leistung von dem Umfang ab, in dem der Verstorbene sie unterhalten hat. Die Zahl der Kinder, die der Verstorbene zurückläßt, wird in den Leistungen an die Erwachsenen berücksichtigt; so wird die Witwenrente, die während der ersten 13 Wochen 70 s, danach 56 s wöchentlich beträgt, für das älteste Kind um 20 s und für jedes weitere Kind um 12 s erhöht.

3. Familienbeihilfen

Als Familienbeihilfe (family allowance) werden wöchentlich 8 s für das zweite und 10 s für jedes weitere Kind unter 15 Jahren, bei Kindern, die in einer Lehre oder sonstiger Berufsausbildung sind, unter 18 Jahren gewährt. Sie werden ausschließlich aus Steuermitteln finanziert und nicht ins Ausland gezahlt; Mutter und Kind müssen sich in Großbritannien aufhalten.

4. Staatlicher Gesundheitsdienst

Er gewährt nur Sachleistungen, und zwar an jeden, der sich in Großbritannien aufhält, ohne Rücksicht auf Beitragsleistungen, Vermögenslage, Staatsangehörigkeit oder Dauer des Aufenthalts. Voraussetzung ist nur, daß er ihrer bedarf. Wer das Land — auch nur vorübergehend — verläßt, verliert den Anspruch auf Sachleistungen.

Gewährt werden u. a. Versorgung mit Arzneien und medizinischen Hilfsmitteln, ärztliche, auch fachärztliche und zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung und Pflege in Spezialanstalten (z. B. Nervenheilanstalt, Wöchnerinnenheim), Geburtshilfe durch Hebammen und — falls erforderlich — Ärzte, Genesungs-, Mutter- und Kinderfürsorge, in besonderen Fällen auch Hauspflege, vorbeugende Maßnahmen. Die Leistungen werden zeitlich unbegrenzt gewährt.

Der Patient wird an den Kosten der ärztlichen Verschreibung, der zahn- und augenärztlichen Behandlung und der dafür erforderlichen Hilfsmittel in geringem Maße beteiligt.